



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

Die Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens

Eine kontrastive terminologische Analyse

Verfasserin

Anna Kovačević, BA

Angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Dezember 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 060 363 342

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Übersetzen BKS-Englisch

Betreuer: Uni.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Danksagung

In erster Linie möchte ich mich bei meinem Mann Mato bedanken, der mir immer zur Seite stand, mir während der ganzen Zeit Kraft und Mut zusprach und mich mit meinen Launen ertragen hat.

Volim te zlato.

Ein großer Dank gebührt auch meinen Eltern und meiner Schwester, die immer an mich geglaubt und mich immer unterstützt haben.

Hvala Vam.

Ich bedanke mich auch recht herzlich bei meinem Betreuer Univ.-Professor Mag. Dr. Gerhard Budin, der mich mit Ratschlägen auf die richtige Idee gebracht hat und mir bei allen Fragen und Anliegen rasch entgegen kam.

Vielen lieben Dank.

Vorwort

Das Thema „Die Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens – eine kontrastive terminologische Analyse“ habe ich aus aktuellem Anlass gewählt. Mein Interesse für die Terminologie der Europäischen Union hat dabei natürlich eine wichtige Rolle gespielt. Das Konzept bzw. die Idee der Europäischen Union hat mich schon immer fasziniert, doch seitdem Kroatien nun offiziell als nächstes EU-Mitglied gilt und somit meine Muttersprache Kroatisch zur Amtssprache der Europäischen Union wird, hat sich mein Interesse deutlich verstärkt. Ich habe den aktuellen Anlass mit meinem Interesse verbunden und mich für dieses Thema entschieden.

September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
1.1	Gegenstand und Ziel der Arbeit.....	5
1.2	Vorgehensweise bei der Erstellung der Arbeit	6
1.3	Aufbau der Arbeit	6
2	THEORETISCHER HINTERGRUND	8
2.1	Grundlagen der Terminologielehre	8
2.2	Die Terminologearbeit	11
2.3	Fachsprache und Fachkommunikation	12
3	DER BEITRITT ZUR EUROPÄISCHEN UNION.....	15
3.1	Die Kopenhagener Kriterien.....	15
3.2	Das Beitrittsverfahren.....	16
3.3	Der Beitrittsvertrag.....	18
4	ACQUIS COMMUNAUTAIRE.....	20
4.1	Begriffsklärung	20
4.2	Die Kapitel: Deutsch-kroatisches Glossar.....	22
4.3	Österreich und der Acquis communautaire	57
4.3.1	Die Beitrittsverhandlungen	57
4.3.2	Die Volksabstimmung	70
4.4	Kroatien und der Acquis communautaire.....	71
4.4.1	Die Beitrittsverhandlungen	72
4.4.2	Die Volksabstimmung	84
4.4.3	Aktueller Stand	84
5	DER BEITRITSVERTRAG DER EUROPÄISCHEN UNION.....	87

5.1	Der Aufbau des EU-Beitrittsvertrages.....	87
5.1.1	Titel.....	87
5.1.2	Struktur.....	88
5.1.3	Inhaltliche Gliederung	88
5.2	Die Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens im Vergleich	89
5.2.1	Struktur.....	90
5.2.2	Inhalt	91
5.2.3	Terminologie	93
6	SCHLUSSFOLGERUNG.....	98
7	BIBLIOGRAPHIE	100
7.1	Fachliteratur.....	100
7.2	Wörterbücher, Lexika und Glossare	102
7.3	Internetquellen.....	103
7.4	Vorträge.....	109
8	DEUTSCH-KROATISCHES STICHWORTVERZEICHNIS.....	110
	ANHANG	113
	Kurzfassung.....	114
	Abstract	115
	Curriculum Vitae.....	116

1 Einleitung

Das erste Kapitel dieser Masterarbeit beinhaltet die Einleitung in das Thema. Diese dient der inhaltlichen und strukturellen Darstellung der Arbeit.

In diesem Kapitel werden der Gegenstand und das Ziel sowie die Vorgehensweise und der Aufbau dieser Masterarbeit beschrieben. Es soll einen ersten Einblick in das Thema bieten und die einzelnen Kapitel der Arbeit vorstellen.

Der Kern meiner Arbeit ist die Darstellung der wesentlichen Unterschiede der EU-Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens aus terminologischer Sicht, wobei ich mich auf die einzelnen Punkte des Ersten und Zweiten Teils der beiden Beitrittsverträge spezialisieren werde. Ein weiterer wichtiger Teil meiner Arbeit ist der terminologische Begriffsvergleichs des *Acquis communautaire* im österreichischen und kroatischen Gebrauch.

1.1 Gegenstand und Ziel der Arbeit

Das Thema dieser Masterarbeit sind die EU-Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens bzw. die inhaltliche und terminologische Analyse beider Verträge.

Entsprechend der Forschungsfrage dieser Arbeit: *Worin bestehen die Unterschiede der Beitrittsverträge dieser beiden Länder aus terminologischer Sicht*, sollen die wesentlichen Unterschiede aufgegriffen und in Form einer terminologischen Analyse dargestellt werden.

Das Ziel der Arbeit ist somit die genaue Darstellung beider EU-Verträge und ihrer gemeinsamen bzw. unterschiedlichen Terminologie.

1.2 Vorgehensweise bei der Erstellung der Arbeit

Bei der Arbeit werden zunächst die allgemeinen Aspekte angesprochen bzw. das Thema mit Hintergrundwissen bezüglich der Europäischen Union eingeleitet, um damit eine Einführung in das Thema zu bieten.

Ein deutsch-kroatisches Glossar soll die einzelnen Punkte des *Acquis communautaire* näher beschreiben, da dies die Basis für die Beitrittsverträge darstellt, die den Vergleich, das Kernthema dieser Arbeit, ermöglicht.

Die kontrastive Analyse der Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens wird anhand des Ersten und Zweiten Teils der jeweiligen Verträge durchgeführt, wobei der Schwerpunkt auf der Terminologie liegt. Dabei werden die wesentlichen Begriffe in beiden Verträgen in ihrer Sprache untersucht und miteinander verglichen, um in der Zusammenfassung der Analyse einen möglichst genauen Vergleich ziehen zu können.

1.3 Aufbau der Arbeit

Am Beginn folgt nach der Einleitung das Kapitel mit dem theoretischen Hintergrund der Arbeit. Dieses beschreibt die relevanten theoretischen Ansätze für die Erstellung dieser Arbeit. Dabei werden die Terminologearbeit und die Terminologielehre sowie die Fachsprache und Fachkommunikation näher beschrieben.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit dem Beitritt zur Europäischen Union, indem die Kriterien und das Verfahren für den Beitritt zur Europäischen Union sowie die Einzelheiten bis zur Unterzeichnung des Beitrittsvertrages erläutert werden.

Das nächste Kapitel wird den *Acquis communautaire* behandeln, wobei die einzelnen Kapitel dieses in einem Glossar mit der deutschen und der kroatischen Terminologie erläutert werden. In diesem Kapitel wird es außerdem auch um die Anpassung Österreichs und Kroatiens an den gemeinschaftlichen Besitzstand der

Europäischen Union gehen, nämlich welche Punkte die beiden Länder erfüllen mussten bzw. im Fall Kroatiens noch erfüllen muss.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Kapitel fünf, in dem die EU-Beitrittsverträge der beiden Länder analysiert werden. Das Kapitel wird durch den allgemeinen Aufbau des EU-Beitrittsvertrags eingeleitet. Die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden auf terminologischer Ebene dargestellt. Am Ende dieses Kapitels wird ein Vergleich der beiden Beitrittsverträge sämtliche erarbeiteten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammengefasst darstellen.

In der Schlussfolgerung werden die Erkenntnisse der Arbeit in Form einer Zusammenfassung präsentiert, die einen Einblick in die Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens bieten werden.

2 Theoretischer Hintergrund

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den Grundlagen der Terminologielehre, der Terminologearbeit und bietet einen kleinen Überblick zum Thema Fachsprachen und Fachkommunikation. Dieses Kapitel dient der theoretischen Einführung in das Thema dieser Arbeit bzw. als Hintergrundwissen für die terminologische Analyse.

2.1 Grundlagen der Terminologielehre

Die von Eugen Wüster entwickelte Terminologielehre beeinflusste die Entwicklung von Fachsprachen im nationalen und internationalen Kontext. Er vertrat die Auffassung: „Jede Terminologearbeit geht von Begriffen aus“ (Wüster.1991³:1).

Laut der Norm DIN 2342 Teil 1 wird Terminologie wie folgt definiert: „Terminologie ist der Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Benennungen in einem Fachgebiet“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:10) und ist somit Teil der Fachsprache.

Eine Definition von Terminologie von Budin (1996:16) lautet: „Terminologie = strukturierte Gesamtheit der Begriffe und der diesen zugeordneten Repräsentationen eines Fachgebietes“. Auch durch diese Definition wird die zentrale Rolle der Terminologie in der Fachsprache deutlich, auf die in Kapitel 2.3 näher eingegangen wird.

Die Terminologie als Wissenschaft beinhaltet das Wissen über:

- „- die wissenschaftlichen und technischen Begriffe, ihr Wesen, ihre Merkmale, Systeme und Klassifikationen
 - die Begriffsdefinitionen als Mittel der Festlegung der Begriffe
 - die Fachbenennungen als logische Mittel zur Festlegung der natürlichen Sprache zum Ausdrücken der Begriffe
 - die Zeichen (Kurzzeichen) und andere Mittel des Begriffsausdruckes.“
- (Felber et al. 1989:16)

Eine Definition der Terminologielehre bietet die Norm DIN 2342: „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:3).

Die Bedeutsamkeit der Terminologielehre ist sehr hoch und kann zu hochrangigen Entwicklungen führen, jedoch nur wenn ihre praktische Anwendung „der Grundsatzlehre“ (Felber et al. 1989:207) gänzlich umgesetzt wird (vgl. Felber et al. 1989:207). Die Grundsatzlehre ist die „Lehre von der Aufstellung allgemeiner terminologischer Grundsätze und Methoden, die für alle Fachgebiete und Sprachen gelten.“ (Felber et al. 1989:1) und entstand vor der Terminologiewissenschaft.

Die Grundelemente der Terminologielehre sind der Begriff und die Benennung. Diese wurden in der DIN-Norm 2342 wie folgt definiert: Ein Begriff ist eine „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:37). Eine Benennung ist: „Aus einem Wort oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:37).

In der Terminologielehre hat auch der Terminus eine zentrale Bedeutung, die laut DIN 2342 folgendermaßen lautet: „Das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:37).

Die Zusammenhänge zwischen dem Begriff und der Benennung werden in dem sogenannten **semiotischen Dreieck** zusammengefasst, eine Darstellung von den Linguisten Ogden und Richards, in der die Benennung die linke Ecke, der Gegenstand die rechte Ecke und der Begriff die Spitze des Dreiecks bildet. Die Darstellung stellt den Zusammenhang zwischen den Definitionen dar. Benennungen können „materielle“ (Arntz et al. 2009⁶:38) und „nicht materielle Gegenstände“ (Arntz et al. 2009⁶:38) sein, wobei bei beiden die Vorstellungen, die durch Erfahrungen, das Umfeld und den kulturellen Hintergrund mit den Benennungen verbunden werden, eine „Abstraktion“ (Arntz et al. 2009⁶:38) bilden. Durch die gedankliche Zusammenfassung mehrerer Gegenstände, werden Begriffe gebildet. (vgl. Arntz et al. 2009⁶:38)

Die obengenannte Definition von Begriff hat in der DIN 2342 eine Ergänzung, die für diese Arbeit von Bedeutung ist:

„Begriffe sind nicht an einzelne Sprachen gebunden, sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft abhängig“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:43).

Durch diese Definition wird auch das Merkmal in den Vordergrund der Terminologielehre gerückt und wird in diesem Kontext in der DIN 2342 wie folgt erklärt: „Durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von Gegenständen wiedergibt, welche zur Begriffsbildung und -abgrenzung dient.“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:44)

Im Bereich der Terminologielehre aber auch in anderen Fachbereichen spielt die Definition eine wichtige Rolle, da die im Zentrum stehenden Begriffe durch Sprache erklärt werden müssen. Die Definition ist auch für diese Arbeit bedeutend, da die Begriffe des Acquis communautaire definiert werden. Die Definition wird dementsprechend in DIN 2342 wie folgt beschrieben: „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:59). Auch die Funktion der Definitionen wird in DIN 2330 beschrieben:

„Beim Definieren wird ein Begriff mit Hilfe des Bezugs auf andere Begriffe innerhalb eines Begriffssystems festgelegt und beschrieben und damit gegenüber anderen Begriffen abgegrenzt. Die Definition bildet die Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff; ohne sie ist es nicht möglich, einem Begriff eine geeignete Benennung zuzuordnen.“ (zit. nach Arntz et al. 2009⁶:60)

Den Bereich der Terminologielehre als Wissenschaft, wie Roelcke (2010³:114) ihn beschreibt, sind „die theoretischen Grundlagen einer präskriptiv orientierten Betrachtung von Fachwörtern“. Damit wird die enge Verbindung zu den Fachsprachen deutlich, die im Kapitel 2.3 näher beschrieben wird.

2.2 Die Terminologiearbeit

Die Bedeutung der Terminologiearbeit hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Terminologiearbeit meint „die Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Terminologie“ (Arntz et al. 2009⁶:3), die heute mehr denn je benötigt wird. Grund für die immer größer werdende Bedeutung von Terminologiearbeit ist die Informationszunahme, die zunehmende Translation in verschiedene Sprachen und die Fortschritte in allen Wissenschaftsbereichen (vgl. Straub & Schmitz. 2010:8). Eine gute Terminologiearbeit spart Zeit und Kosten, weswegen sie heute in vielen Unternehmen eingesetzt bzw. durch den Beruf der Terminologin bzw. des Terminologen eingeführt wird.

Als Hauptziel hat die Terminologiearbeit „die Erstellung von Fachterminologien“ (Felber et al. 1989:207), die die Basis für Austausch, Verarbeitung und den Erhalt von Informationen, aber vor allem im Bereich der Translation für die „Sprachmittlung“ (Felber et al. 1989:207) darstellt (vgl. Felber et al. 1989:207).

Bei der Terminologiearbeit werden Begriffe eines bestimmten Fachgebietes gesammelt, ermittelt, geschaffen und festgelegt, die dann dem Sprachgebrauch in diesem bestimmten Fachbereich dienen (vgl. Felber et al. 1989:206).

Bei der Terminologiearbeit wird dementsprechend eine Zusammenstellung von Fachwörtern erstellt, die je nach Bedarf ein-, zwei- bzw. mehrsprachig ist. Dadurch wird ein einheitlicher Gebrauch von Wortschatz möglich gemacht, der in vielen Bereichen von Vorteil bzw. vonnöten ist.

In der zweisprachigen Terminologiearbeit wird für die „Zusammenführung eines Terminus in einer Sprache und seines Gegenstücks in einer anderen Sprache“ (Arntz et al. 2009⁶:148) die Äquivalenz, also „die begriffliche Übereinstimmung“ (Arntz et al. 2009⁶:148) vorausgesetzt.

Die Terminologiearbeit, die die Übersetzerin bzw. der Übersetzer leistet, um die gewünschte Übersetzung des Fachtextes zu gestalten, ist essentiell. Der enge Zusammenhang zwischen der Terminologiearbeit und der Fachkommunikation,

die zum Fachübersetzen führt, wird in dem nächsten Kapitel verdeutlicht. (vgl. Hohnhold.1990:25f.)

2.3 Fachsprache und Fachkommunikation

Die Entwicklung der Fachsprache und deren Forschung haben mit der Modernisierung zugenommen. In vielen Bereichen der heutigen Zeit gibt es besondere Ausdrücke, die den Expertinnen und Experten in diesem Gebiet die Möglichkeiten geben, Abläufe, Gegenstände, Entwicklungen und Ereignisse so präzise wie möglich zu benennen und sich dadurch leichter zu verständigen. Es handelt sich dabei um Fachausdrücke, die die Fachleute verwenden - die Fachsprache. Diese spielt daher eine wichtige Rolle als „Mittel der fachlichen Verständigung“ (Roelcke. 2010³:7).

Bei dem „fachsprachliche“[n]“ Kommunikationsmodell“ (Roelcke. 2010³:13) geht es um den „Produzenten eines (schriftlichen und mündlichen) Fachtextes, diesen Fachtext selbst sowie dessen Rezipienten“ (Roelcke. 2010³:13).

Die Frage, wie Fachsprache eigentlich definiert wird, ist nicht eindeutig zu beantworten, da im Laufe der Zeit unterschiedliche Modelle entstanden sind, die das Bestimmen der Fachsprache gemeinsam haben.

Das erste und älteste Modell ist das „systemlinguistische Inventarmodell“ (Roelcke. 2010³:14), bei dem die Fachsprache nach Hoffmann (1987³:53) wie folgt definiert wird: „das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten“. Hierbei werden „Fachsprache als Varietäten einer Einzelsprache“ (Roelcke. 2010³:16) angesehen. Unter Varietät versteht man hier ein sprachliches System, das einer bestimmten Einzelsprache untergeordnet ist und sich durch eine Zuordnung bestimmter innersprachlicher und bestimmter außersprachlicher Merkmale von anderen unterscheidet (vgl. Roelcke. 2010³:16). (vgl. Roelcke. 2010³:14f.)

Das zweite, später erforschte Modell, ist das „pragmalinguistische Kontextmodell“ (Roelcke. 2010³:18), bei dem „die Äußerungen von Texten im Rahmen einer fachlichen Kommunikation betrachtet“ (Roelcke. 2010³:18) werden. Bei diesem Modell liegt der Schwerpunkt weniger auf der Lexik und Syntax, sondern auf den Aussagen selbst und den Umständen, unter denen diese geäußert werden. Durch die Verlagerung des Schwerpunktes von Fachsprache hat sich auf die Definition dahingehend gewandelt, dass die nun mehr der Text als die Sprache im Vordergrund steht, wodurch die folgende Definition von Hoffmann (1987³:233) entstanden ist: „Der Fachtext ist Instrument und Resultat der im Zusammenhang mit einer spezialisierten gesellschaftlich-produktiven Tätigkeit ausgeübten sprachlich-kommunikativen Tätigkeit“. Hierbei wird deutlich, dass die Fachsprache als Äußerung von Sprache und somit als Resultat von „fachliche“[r]“ Kommunikation“ (Roelcke. 2010³:18) angesehen wird. (vgl. Roelcke. 2010³:18f.)

Seit den 1990-er Jahren beschäftigt sich die Fachforschung mit dem dritten Modell der Fachsprache, dem „kognitionslinguistischen Funktionsmodell“ (Roelcke. 2010³:23). Dieses Modell konzentriert sich, wie der Name schon sagt, auf die Kognition, weshalb auch Lothar Hoffmann seine vorherigen Definitionen angleicht:

„Fachkommunikation ist die von außen nach innen motivierte bzw. stimulierte, auf fachliche Ereignisse oder Ereignisabfolgen gerichtete Exteriorisierung und Interiorisierung von Kenntnissystemen und kognitiven Prozessen, die die zur Veränderung der Kenntnissysteme beim einzelnen Fachmann und in ganzen Gesellschaften von Fachleuten führen.“ (Hoffmann. 1993:614)

Das fachsprachliche System entspricht demnach also der menschlichen Kognition. (vgl. Roelcke. 2010³:23f.)

Im Bereich der Fachsprachenforschung hat die Fachsprache je nach Modell in verschiedenem Ausmaß „funktionale Eigenschafte“[n]““ (Roelcke. 2010³:25) nämlich: „Deutlichkeit“ (Roelcke. 2010³:25), „Verständlichkeit“ (Roelcke. 2010³:25), „Ökonomie“ (Roelcke. 2010³:26), „Anonymität“ (Roelcke. 2010³:26) und Identitätsstiftung“ (Roelcke. 2010³:27). Bei der Deutlichkeit geht es um den richtigen Bezug zu den Gegenständen und Verhalten. Die Verständlichkeit bezieht sich auf die Rezipientin bzw. den Rezipienten, also das Verstehen des

durch die Fachsprache zu Vermittelnden. Ökonomie richtet sich an den Einsatz von Sprache, um das zu Vermittelnde näher zu bringen. Bei Anonymität ist jene der Textproduzentin bzw. des Textproduzenten gemeint, da der Fachtext, also das Produkt, im Vordergrund steht und nicht verändert werden soll. Identitätsstiftung bezieht sich auf die Identität der Gruppen einer gemeinsamen Sprache oder Varietät, die durch den sprachlichen Gebrauch von anderen bzw. innerhalb der Gruppe erkannt werden können.

Das Ziel der Fachsprachenforschung ist die Verbesserung der Kommunikation zwischen Expertinnen und Experten innerhalb eines und mehrerer Fachbereiche sowie zwischen Fachleuten und Laien. (vgl. Roelcke. 2010³:27). Diese Bereiche sind neben den wissenschaftlichen Gebieten auch Institutionen, die ihre eigene Fachsprache beziehen, wie beispielsweise die Europäische Union. Diese Fachsprache, „Institutionensprache“, wird von Organisationen verwendet, „die eine festgelegte Struktur zeigen und einen bestimmten Zweck verfolgen“ (Roelcke. 2010³:32).

Die für diese Arbeit relevante Fachsprache ist die auf die Europäische Union bezogene Fachsprache, die die Expertinnen und Experten der EU verwenden. Diese Fachsprache wird oft als „EU-Jargon“ bezeichnet und wie folgt erklärt: „Ausdrücke, die nur im Kreise der „Eingeweihten“ verstanden werden.“ (http://europa.eu/abc/eurojargon/index_de.htm, Stand: 05.12.2012).

Diese Fachsprache wird auch in allen EU-Sprachen so gebildet, dass sie sich eindeutig auf die EU bezieht bzw. mit der EU in Verbindung gebracht wird. Es handelt sich hierbei also um eine Fachsprache, die in verschiedenen Sprachen verwendet wird.

3 Der Beitritt zur Europäischen Union

Jedes europäische Land kann im Prinzip der Europäischen Union beitreten, vorausgesetzt es handelt sich um einen „demokratische“[n]“ Staat“[en]“ nach westlichem Vorbild“ (Bergmann. 2012⁴:126). Um der Europäischen Union beizutreten, muss das Bewerberland bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Nachdem die Voraussetzungen für den Beitritt erfüllt sind, muss das Land, das sich um eine Mitgliedschaft bewirbt, Rahmenbedingungen bzw. die rechtlichen Vorschriften der Europäischen Union erfüllen. Diese Rahmenbedingungen, die besser bekannt sind unter dem Begriff Kopenhagener Kriterien, gelten als Voraussetzung, um ein Bewerberland zu werden. (vgl. http://europa.eu/about-eu/countries/joining-eu/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)

Das folgende Kapitel behandelt die Kopenhagener Kriterien und beschreibt die wesentlichen Punkte des Beitrittsverfahrens und des Beitrittsvertrages.

3.1 Die Kopenhagener Kriterien

Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union, die Kopenhagener Kriterien, wurden in Kopenhagen im Juni 1993 von dem Europäischen Rat festgelegt. Diese gelten für alle Länder, die sich für den Beitritt zur Europäischen Union bewerben. Sie sind aus drei Teilen zusammengesetzt: den politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Kriterien. (vgl. Bergmann. 2012⁴:130f.)

Die politischen Kriterien sind „institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten“ (Bergmann. 2012⁴:130).

Zu den wirtschaftlichen Kriterien gehören die „funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten“ (Bergmann. 2012⁴:131).

Die „Fähigkeit, die Verpflichtungen, die aus einer Mitgliedschaft erwachsen, zu übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen“ (Bergmann. 2012⁴:131) stellen die rechtlichen Kriterien dar.

Sobald diese Kriterien erfüllt sind, können die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union aufgenommen werden (vgl. http://www.europarl.at/view/de/EUROPA/extension/kriterien_weg.html;jsessionid=FF46D94527346BBC57149BBBFD7B9829, Stand: 05.12.2012).

3.2 Das Beitrittsverfahren

Das Beitrittsverfahren ist ein komplexes und oft langandauerndes Procedere, welches mit der Antragsstellung für eine EU-Mitgliedschaft bei dem Europäischen Rat beginnt. Danach beurteilt die Europäische Kommission die „Fähigkeiten des Landes zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien“ (http://europa.eu/about-eu/countries/joining-eu/index_de.htm, Stand: 05.12.2012), welche Probleme und Möglichkeiten es geben wird. Der Europäische Rat muss den Beginn der Verhandlungen einstimmig beschließen. Ist dies der Fall, beginnen die Beitrittsverhandlungen, die der Rat stellvertretend für die Präsidentschaft der EU-Mitgliedstaaten führt. (vgl. Bergmann. 2012⁴:127 ff.)

Die Beitrittsverhandlungen, „die die Übernahme, die Umsetzung und die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch “[das Kandidatenland]“ betreffen“

(http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/l14536_de.htm, Stand: 05.12.2012), sind der wesentliche Aspekt des Verfahrens. Die Verhandlungen werden in Konferenzen zwischen allen Mitgliedstaaten und dem

kandidierenden Land geführt. (vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/l14536_de.htm, Stand: 05.12.2012).

Die Beitrittsverhandlungen werden in Phasen abgehalten. Sie beginnen mit dem sog. „Screening, “[bei dem]“ der Besitzstand geprüft“ wird (Bergmann. 2012⁴:127). Das Screening bezeichnet die Tätigkeiten der Europäischen Kommission, das Recht des bewerbenden Landes zu überprüfen und nach Regelungen und Verordnungen des Landes zu suchen, die nicht mit dem *Acquis communautaire* (siehe Kapitel 4) der Europäischen Union übereinstimmen und deren Anpassung vor dem Beginn der Beitrittsverhandlungen unbedingt notwendig ist (vgl. Bergmann. 2012⁴:804).

Bei dem Verfahren wird jedes der 35 Verhandlungskapitel des *Acquis communautaire* einzeln überprüft. Das Kandidatenland verdeutlicht, welche Methoden es in Erwägung ziehen wird, um die notwendige Anpassung durchzuführen oder ob es „zeitlich befristete Abweichungen “[oder]“ Übergangsregelungen“ (Bergmann. 2012⁴:127) in Anspruch nehmen wird, um den rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union an das nationale Recht anzupassen. (vgl. <http://www.eu-pregovori.hr/default.asp?ru=435>, Stand: 05.12.2012)

Das Bewerberland unterliegt der ständigen Kontrolle der Europäischen Kommission und der EU-Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission erarbeitet außerdem für jedes Kapitel des *Acquis communautaire* für die EU-Mitgliedstaaten und das Kandidatenland einen Bericht, der die Ergebnisse zusammenfasst und das Kandidatenland nach den einzelnen Kapiteln beurteilt. In diesem Bericht, dem sog. Screening Report, werden auch eventuelle Übergangsfristen notiert und der Beschluss über die Anpassung des *Acquis communautaire*. (vgl. <http://www.eu-pregovori.hr/default.asp?ru=435>, Stand: 05.12.2012)

Die Dauer des Screening-Verfahrens hängt von dem Umfang der Anpassungen der einzelnen Kapitel ab, das gesamte Verfahren dauert jedoch gewöhnlich zirka ein Jahr (vgl. <http://www.eu-pregovori.hr/default.asp?ru=435>, Stand: 05.12.2012).

Ein bestimmtes Kapitel ist abgeschlossen, wenn das Land die notwendigen Bedingungen erfüllt und dem Grundsatz der EU zustimmt, den die Europäische Kommission verfasst und der Europäische Rat einheitlich zugestimmt hat (vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/l14536_de.htm, Stand: 05.12.2012).

3.3 Der Beitrittsvertrag

Der Beitrittsvertrag markiert das Ende der Beitrittsverhandlungen des zukünftigen Mitgliedstaates, das der Europäische Rat gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament bestimmt.

Der Beitrittsvertrag beinhaltet folgende Punkte:

- „das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen, die Beitrittsbedingungen und die Schutz- oder aufschiebenden Maßnahmen in den Bereichen, die der letzten Einschätzung der Kommission zufolge noch vertieft werden müssen
- die Anpassung der Institutionen und Verträge, wie die Stimmengewichtung bei Abstimmungen im Rat und im Parlament oder die Anzahl der Europaabgeordneten, der Mitglieder des Ausschusses der Regionen usw.;
- das Beitrittsdatum“
(http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/l14536_de.htm, Stand 05.12.2012)

Bis zu dem Beitrittsdatum muss jeder EU-Mitgliedstaat den Beitrittsvertrag ratifiziert haben. In dieser Zeit wird ständig beobachtet, ob der zukünftige EU-Mitgliedstaat seine Aufgaben erfüllt bzw. die benötigten Anpassungen an den gemeinschaftlichen Besitzstand, den *Acquis communautaire*, der Europäischen Union in die Tat umsetzt, das sog. **Monitoring** (vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/l14536_de.htm, Stand 05.12.2012). Das Beitrittsverfahren wurde 2007, nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens, reformiert, wonach der gemeinschaftliche Besitzstand nun aus 35 Verhandlungskapiteln besteht. Außerdem müssen

Beitrittskandidatenländer nachweisen, dass Gesetze nicht nur in Kraft getreten sind, sondern auch umgesetzt werden. Die neue Reform bietet den Mitgliedstaaten außerdem die Möglichkeit jederzeit ein Veto gegen die Fortsetzung der Beitrittsverhandlungen einzulegen. (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Beitrittsverhandlungen_Kroatiens_mit_der_Europ%C3%A4ischen_Union, Stand: 05.12.2012)

Der genaue Aufbau und die einzelnen Kapitel des Beitrittsvertrages werden im Kapitel 5 dieser Arbeit explizit dargestellt.

4 Acquis communautaire

Dieses Kapitel befasst sich mit dem gemeinschaftlicher Besitzstand der Europäischen Union, der für alle Mitgliedstaaten gilt. Beginnend mit der allgemeinen Definition des Begriffes wird das deutsch-kroatische Glossar die einzelnen Kapitel und eine genaue Benennung jener in beiden Sprachen beinhalten.

4.1 Begriffsklärung

Der Acquis communautaire wird im Deutschen gemeinschaftlicher Besitzstand genannt und definiert sich wie folgt:

„Der gemeinschaftliche Besitzstand ist das gemeinsame Fundament aus Rechten und Pflichten, die für alle Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Union verbindlich sind. Dieser Besitzstand entwickelt sich ständig weiter und umfasst:

- den Inhalt, die Grundsätze und die politischen Ziele der Verträge;
- die in Anwendung der Verträge erlassenen Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung des Gerichtshofs;
- die im Rahmen der Union angenommenen Erklärungen und Entschlüssen;
- die Rechtsakte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik;
- die in den Bereichen Justiz und Inneres vereinbarten Rechtsakte;
- die von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen und die Abkommen, die die Mitgliedstaaten untereinander in Bereichen schließen, die unter die Tätigkeit der Union fallen.“

(http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/community_acquis_de.htm, Stand 05.12.2012)

Die entsprechende kroatische Definition lautet:

„Pravna stečevina Europske unije (franc. *acquis communautaire*, skraćeno *acquis*) skup je prava i obveza koji sve države članice obvezuje i povezuje u Europskoj uniji. Pravna stečevina EU-a nije samo pravo u užem smislu jer obuhvaća: sadržaj, načela i političke

ciljeve osnivačkih ugovora, zakonodavstvo usvojeno na temelju osnivačkih ugovora te presude Suda Europskih zajednica, deklaracije i rezolucije koje je Europska unija usvojila, mjere koje se odnose na zajedničku vanjsku i sigurnosnu politiku, mjere koje se odnose na pravosuđe i unutarnje poslove te međunarodne ugovore koje je sklopila Europska zajednica, kao i ugovore zaključene između država članica s trećim zemljama u području djelovanja Europske unije.“

(http://www.mvep.hr/ei/download/2005/06/15/Mali_leksikon.pdf, Stand: 05.12.2012)

Die Rechten und Pflichten der Europäischen Union sind heute in 35 Verhandlungskapitel unterteilt und werden im folgenden Glossar kapitelweise beschrieben.

4.2 Die Kapitel: Deutsch-kroatisches Glossar

Das folgende Glossar beinhaltet alle derzeitigen Kapitel des Acquis communautaire. Die Kapitel werden in Deutsch und Kroatisch mit der jeweiligen Definition und dem Kontext erklärt. Die Definitionen stehen im Zusammenhang mit der Europäischen Union.

1. Freier Warenverkehr

Definition	„Der freie Warenverkehr ist eine der im Binnenmarkt der Europäischen Union garantierten Freiheiten. Seit Januar 1993 wurden die Kontrollen des Warenverkehrs innerhalb des Binnenmarktes abgeschafft, so dass die EU zu einem Raum ohne Grenzen wurde.“ http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_for_goods/free_movement_goods_general_framework/index_de.htm , Stand 05.12.2012)
Kontext	„Aus rechtlicher Sicht war der freie Warenverkehr ein wichtiges Element bei der Schaffung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts.“ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/goods/docs/art34-36/new_guide_de.pdf , Stand 05.12.2012)
Kroatisch	Sloboda kretanja robe
Definition	„Sloboda kretanja roba znači da nema ograničenja na ono što možete kupiti i ponijeti sa sobom s putovanja u neku od država članica EU-a, dok god kupujete proizvode za osobnu upotrebu, a ne za daljnju prodaju, s izuzetkom novih prijevoznih sredstava.“ http://www.delhrv.ec.europa.eu/?lang=hr&content=3775 , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Sloboda kretanja roba glavna je značajka djelovanja jedinstvenog tržišta Europske unije.“

	(http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
--	--

2. Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Definition	„EU-Bürgern steht es demnach zu, • in einem anderen EU-Land Arbeit zu suchen, • dort zu arbeiten, ohne dass eine Arbeitserlaubnis erforderlich wäre, • zu diesem Zweck dort zu wohnen, • selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dort zu bleiben, • hinsichtlich Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und aller anderen Sozialleistungen und Steuervorteile genauso behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des Aufnahmelandes.“ (http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=457&langId=de, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die Freizügigkeit von Arbeitnehmern ist ein in Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerter Grundsatz, dessen Umsetzung durch abgeleitetes EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet wird.“ (http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=457&langId=de, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Sloboda kretanja radnika
Definition	„Sloboda kretanja radnika odnosi se na slobodno kretanje, te pravo na zapošljavanje i boravak tijekom zaposlenja u nekoj drugoj državi članici Europske unije.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

Kontext	„Sloboda kretanja radnika uobičajeno je povezana s nizom pitanja kao što su sloboda kretanja i boravka tijekom zaposlenja u drugoj državi članici, prava iz socijalne sigurnosti, uzajamno priznavanje kvalifikacija, građanska prava i državljanstvo EU.“ (http://www.fes.hr/E-books/pdf/Pridruzivanje%20hrvatske%20EU 3 svezak/05_0.pdf, Stand: 05.12.2012)
---------	---

3. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Definition	„Es geht darum, den selbständigen Erwerbstätigen “[...]“ die freie Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, sowohl in Form der Niederlassungsfreiheit als auch des freien Dienstleistungsverkehrs zu gewährleisten, vor allem um somit die beste wirtschaftliche Standortwahl zu erzielen.“ (http://www.europarl.europa.eu/factsheets/3_2_3_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„[...]“bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Dienstleistungen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.“ (http://www.bmwfi.gv.at/wirtschaftspolitik/standortpolitik/seiten/eu-richtlinie%C3%BCberdienstleistungeniminnenmarktundihreumsetzungin%C3%96sterreich.aspx, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Pravo poslovnog nastana i sloboda pružanja usluga
Definition	„O slobodi poslovnog nastana govorimo u slučaju trajnog proširivanja djelatnosti iz jedne države članice EU-a u drugu, započinjanja samostalne djelatnosti ili osnivanja trgovačkog društva, dok se sloboda pružanja usluga odnosi na privremeno ili povremeno pružanje usluga izvan granica matične države.“ (http://www.mvep.hr/ei/files/letak/03.pdf, Stand: 05.12.2012)

Kontext	„Sloboda pružanja usluga jedna je od četiri temeljne slobode koje omogućavaju funkcioniranje unutarnjeg tržišta Europske unije a obuhvaća i pravo poslovnog nastana u bilo kojoj državi članici Unije.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo03.html, Stand: 05.12.2012)
---------	--

4. Freier Kapitalverkehr

Definition	„Unter Kapitalverkehr ist jede der nachstehenden Kapitalbewegungen zu verstehen, sofern diese grenzüberschreitend “[...]“erfolgt: • Direktinvestitionen im Ausland einschließlich Investitionen, mit denen dauerhafte Beziehungen zwischen einem Geldgeber (Anleger) und einem Unternehmen geschaffen oder aufrechterhalten werden“[...]; • Investitionen in oder Kauf von Immobilien; • Wertpapierinvestitionen “[...]“; • Darlehen und Kredite; • sonstige Geschäfte mit Finanzinstituten “[...]““ (http://ec.europa.eu/internal_market/capital/overview_de.htm#what, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Der freie Kapitalverkehr “[...]“ ermöglicht europaweit integrierte, offene, wettbewerbsfähige und effiziente Finanzmärkte und Finanzdienstleistungen.“ (http://ec.europa.eu/internal_market/capital/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Sloboda kretanja kapitala
Definition	„Ovo poglavlje obuhvaća propise iz područja poput ulaganja, investicijskih fondova, kredita, depozita, osiguranja i prijenosa imovine.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

Kontext	„Sloboda kretanja kapitala definirana je u poglavlju 4. Pravne stečevine Europskih zajednica.“ (http://www.fes.hr/E-books/pdf/Pridruzivanje%20hrvatske%20EU 3 svezak/09_0.pdf, Stand: 05.12.2012)
---------	---

5. Öffentliches Auftragswesen

Definition	„Das öffentliche Auftragswesen umfasst den Kauf von Gütern und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Bauleistungen durch eine Behörde, z. B. staatliche Stellen, Kommunalverwaltungen oder diesen unterstellte Körperschaften.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Das öffentliche Auftragswesen stellt einen bedeutenden Teil der Volkswirtschaften der EU sowie ihrer Handelspartner dar.“ (http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/international_access/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Javna nabava
Definition	„Cilj europskog zakonodavstva na ovom području je osigurati davateljima usluga, isporučiteljima roba i izvođačima radova mogućnost nadmetanja na javnim nadmetanjima u državama članicama Europske unije te jačanje gospodarskog razvoja i učinkovitosti, ali i davanje punog smisla jedinstvenom tržištu Europske unije.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo05.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Učinkovit sustav javne nabave, utemeljen na transparentnosti, jednakom tretmanu i nediskriminaciji, preduvjet je za gospodarski rast i razvoj te intenziviranje tržišnog natjecanja.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-

	sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
--	---

6. Gesellschaftsrecht

Definition	„Unter Europäischem Gesellschaftsrecht versteht man alle Bestimmungen des EU-Vertrags sowie daraus abgeleitetes Recht “[...]“, also Verordnungen oder Beschlüsse, die auf das Recht der juristischen Person “[...]“ der Mitgliedstaaten einwirken oder eigene europäische Gesellschaftsformen schaffen.“ (Bergmann 2012⁴:449)
Kontext	„Auf vier Arten versucht die EU, die Probleme, die durch unterschiedliches Gesellschaftsrecht entstehen, zu regeln: a) gegenseitige Anerkennung, b) Rechtsangleichung “[...]“ c) Schaffung europa-einheitlicher Gesellschaftsformen, d) Rechtsprechung des EUGH.“ (Bergmann 2012⁴:449)
Kroatisch	Pravo trgovačkih društava
Definition	„Poglavlje o trgovačkim društvima odnosi se na osnivanje i poslovanje trgovačkih društava u državama članicama Europske unije, a obuhvaća pravo trgovačkih društava u užem smislu, računovodstvo i reviziju.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Usklađivanje europskih propisa o pravu trgovačkih društava jača pravnu sigurnost kao poticaj poslovanju i investicijama.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

7. Rechte am geistigen Eigentum

Definition	„Kreativität und Innovation in der Europäischen Union basieren vor allem auf einem einheitlichen System zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, die vom gewerblichen Schutzrecht bis zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten reichen.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/intellectual_property/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Bisher beschränkten sich die Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des geistigen Eigentums im Wesentlichen auf die Harmonisierung des materiellen Rechts der Mitgliedstaaten oder auf die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage auf gemeinschaftlicher Ebene.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/fight_against_fraud/fight_against_counterfeiting/l26057a_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Pravo intelektualnog vlasništva
Definition	„Intelektualno vlasništvo podrazumijeva autorska i srodna prava, te prava industrijskog vlasništva.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo07.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Prava intelektualnog vlasništva zakonsko su sredstvo kojim njihovi nositelji pretvaraju svoja intelektualna postignuća u određene poslovne vrijednosti“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo07.html, Stand: 05.12.2012)

8. Wettbewerb

Definition	„Die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union gewährleistet einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt und sorgt dafür, dass für alle im Binnenmarkt aktiven Unternehmen die gleichen Regeln
------------	--

	gelten.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/competition/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Freier Wettbewerb ist ein Schlüsselement einer offenen Marktwirtschaft. Er fördert die Wirtschaftsleistung und erhöht für Verbraucher die Auswahl an qualitativ hochwertigen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/competition/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Tržišno natjecanje
Definition	„Pravila tržišnog natjecanja vrijede za sve sudionike tržišne utakmice na jednak način, a zadaća im je omogućiti bolje funkcioniranje tržišta koje će osigurati veću ponudu roba i usluga po najpovoljnijoj cijeni.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Pravila tržišnog natjecanja temelj su tržišnog gospodarstva. Njihova je svrha pomoći tržištu da funkcionira bolje u tržišnim uvjetima koji podjednako vrijede za sve njegove sudionike.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo08.html, Stand: 05.12.2012)

9. Finanzdienstleistungen

Definition	„Der Besitzstand auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen beinhaltet Regeln für die Zulassung, Arbeitsweise und Überwachung von Finanzinstitutionen in den Bereichen Bank- und Versicherungswesen, zusätzliche Altersversorgung, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Mit ihrer Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen verfolgt die EU

	ähnliche Zielsetzungen wie im Bereich des freien Kapitalverkehrs: Sie möchte die Tätigkeiten erleichtern und sicherer machen. “ (http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/financial_services_general_framework/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Financijske usluge
Definition	„Ovo poglavlje podrazumijeva usklađenost propisa s područja financijskih usluga – bankarstva, osiguranja i reosiguranja, mirovinskih fondova i tržišta kapitala te infrastrukture financijskih tržišta.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo09.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Financijske usluge su od iznimne važnosti za dobro funkcioniranje unutarnjeg tržišta Europske unije kao jednog od temelja europskog ujedinjenja.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo09.html, Stand: 05.12.2012)

10. Informationsgesellschaft und Medien

Definition	Informationsgesellschaft: „Begriff zur Kennzeichnung eines fortgeschrittenen Entwicklungsstadiums von Wirtschaft und Gesellschaft, in dem die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen im Vergleich zur industriellen Warenproduktion, aber auch zu den traditionellen Dienstleistungen (v.a. Handel und Verkehr) zentrale Bedeutung gewonnen haben.“ (http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/informationsgesellschaft.html, Stand: 05.12.2012) Medien: „M. ist ein Sammelbegriff für alle audiovisuellen Mittel und Verfahren
------------	--

	zur Verbreitung von Informationen, Bildern, Nachrichten etc. “ (http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17833/medien , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien unterstützt die Entwicklung und den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zum Nutzen aller Bürger.“ (http://www.kooperation-international.de/detail/info/die-europaeische-kommission-generaldirektion-informationsgesellschaft-und-medien.html , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Informacijsko društvo i mediji
Definition	„U okviru ovog poglavlja promiče se tržišno natjecanje u području elektroničkih komunikacija s naglaskom na zaštitu potrošača, te razvoj i širu dostupnost novih tehnologija i usluga poput usluge širokopojasnog pristupa Internetu. U području audiovizualne politike odnosno medija, naglasak je na zaštiti maloljetnika od neprimjerenih programskih sadržaja i oglašavanja te pravilima o teletrgovini i oglašavanju.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Pravna stečevina EU-a obuhvaća posebne propise elektroničkim komunikacijama, uslugama informacijskog društva, osobito o elektroničkim potpisima, elektroničkoj trgovini i uslugama uvjetovanog pristupa te propise o audiovizualnim uslugama.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/3/10.pdf , Stand: 05.12.2012)

11. Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Definition	„Die Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat die Aufgabe, die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete in Europa zu fördern und dadurch das
------------	--

	Wohlergehen auf dem Lande zu gewährleisten.“ (http://ec.europa.eu/dgs/agriculture/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung besteht aus 13 Direktionen, die sich mit allen Aspekten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beschäftigen – d.h. von der Marktorganisation über ländliche Entwicklungspolitik, Qualitätspolitik, Finanzangelegenheiten, Analysen und Bewertung bis hin zu Agrarfragen im internationalen Bereich.“ (http://ec.europa.eu/dgs/agriculture/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Poljoprivreda i ruralni razvitak
Definition	„Cilj usklađivanja u ovom području jest osigurati stabilnu opskrbu kvalitetnom hranom po pristupačnim cijenama, istovremeno omogućujući poljoprivrednicima odgovarajući prihod. Naglasak je i na poticanju ruralnog razvoja i turizma, promociji tradicionalnih ruralnih obrta i kvalitetnih autohtonih proizvoda, uz brigu za očuvanje okoliša.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Članstvo u Europskoj uniji značit će također slobodan pristup unutarnjem tržištu, kao i mogućnost korištenja fondova za poljoprivredu i ruralni razvitak.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/Sto_donosi_clanstvo_EU_web.pdf , Stand: 05.12.2012)

12. Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzenpolitik

Definition	„Die Strategie der EU für die Gewährleistung sicherer Lebensmittel: • umfasst Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit; • sorgt dafür, dass die Produktionskette der Nahrungsmittel vom Erzeuger bis zum Verbraucher lückenlos nachvollziehbar ist, auch wenn EU-Binnengrenzen überschritten werden. Dadurch
------------	---

	wird ein freier Handel und eine reiche Auswahl an Nahrungsmitteln gewährleistet; wendet strenge Qualitätsnormen auf die innerhalb der EU erzeugten wie auch die eingeführten Nahrungsmittel an.“ (http://europa.eu/pol/food/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die allgemeine Lebensmittelpolitik fixiert eine Reihe von Hygienevorschriften für die Lebensmittelproduktion. Außerdem sorgt der Besitzstand für genaue veterinärmedizinische Vorschriften, um auf dem Binnenmarkt für die Gewährleistung der Tiergesundheit, der artgerechten Tierhaltung und der Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft Sorge zu tragen. Auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes gibt es EU-Regelungen etwa zur Qualität des Saatguts, zu Pflanzenschutzmitteln, Schadorganismen und zur Tierernährung.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Sigurnost hrane, veterinarstva i fitosanitarna politika
Definition	„Uz osiguranje visoke zaštite zdravlja i potrošača, jedan od glavnih ciljeva ove politike je i zaštita zdravlja i dobrobiti životinja te zdravlja bilja, uz istovremeno sprečavanje unošenja u Europsku uniju i širenja zaraznih i nametničkih bolesti te organizama štetnih za bilje.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Da bi postigle veću učinkovitost zajedničkih mehanizama i propisa, države članice Europske unije odlučile su sigurnost hrane, veterinarstvo i fitosanitarnu politiku prepustiti isključivoj nadležnosti Unije, zbog čega se velik dio europske pravne stečevine odnosi na to područje.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/Sto_donosi_clanstvo_EU_web.pdf, Stand: 05.12.2012)

13. Fischerei

Definition	„Bei der Fischerei besteht der Besitzstand aus Verordnungen, die keine Umsetzung in nationale Gesetzgebung erfordern. Jedoch verlangt er die Einführung von Maßnahmen, um die Verwaltung und die Marktteilnehmer auf eine Beteiligung bei der gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten, die die Marktpolitik, Verwaltung der Ressourcen und Flottenmanagement, Inspektion und Kontrolle, Strukturmaßnahmen sowie die Kontrolle der staatlichen Beihilfen beinhaltet.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„In einigen Fällen müssen bestehende, die Fischerei betreffende, Vereinbarungen und Abkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen noch angepasst werden.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Ribarstvo
Definition	„Cilj zajedničke ribarstvene politike Europske unije je osigurati održivo iskorištavanje bogatstava mora, uz očuvanje obalnih i otočnih zajednica ovisnih o ribarstvu. Ona obuhvaća pitanja iskorištavanja i upravljanja ribljim bogatstvima, pitanja uređenja tržišta proizvodima ribarstva, strukturnih potpora, nadzora i kontrole, kao i međunarodnu suradnju u ribarstvu.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Ribarstvena politika Europske unije reformira se svakih deset godina kao odgovor na promjene koje se odnose na stanje ribljih populacija, kao i na opće gospodarske prilike u ribarstvu.“

	(http://www.eu-referendum.hr/pdf/Sto_donosi_clanstvo_EU_web.pdf , Stand: 05.12.2012)
--	---

14. Verkehr

Definition	„Wesentliche Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik sind die Vollendung des Binnenmarktes, die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung, der Aufbau großer Verkehrsnetze in Europa, die Beherrschung des Weltraums, die Stärkung der Sicherheit und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit. Die Vollendung des Binnenmarkts war ein Wendepunkt in der gemeinsamen Verkehrspolitik ein.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/transport/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die Verkehrspolitik gehört zu den ersten gemeinsamen Politikbereichen der Europäischen Union (EU). Die gemeinsame Verkehrspolitik wird in Titel VI (Artikel 90 bis 100 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) geregelt. “ (http://europa.eu/legislation_summaries/transport/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Prometna politika
Definition	„Cilj propisa Europske unije na području prometa jest poboljšanje funkcioniranja unutarnjeg tržišta Unije promicanjem sigurnosti, učinkovitosti, dostupnosti prometnih usluga krajnjim korisnicima, zaštite njihovih interesa, kao i poboljšanjem zaštite okoliša.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/Sto_donosi_clanstvo_EU_web.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Propisi Europske unije obuhvaćaju cestovni i željeznički promet, unutarnju plovidbu, kombinirani te zračni i pomorski promet – i to tehničke, sigurnosne i socijalne standarde te liberalizaciju unutarnjeg prometnog tržišta Europske unije.“

	(http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
--	--

15. Energie

Definition	„Die Energiepolitik der EU umfasst “[...]“ politische Maßnahmen, die die Energieerzeugung, die Energieversorgung/-verteilung, den Energieverbrauch, die Energiepreispolitik und die zugehörigen umweltpolitischen Implikationen regeln.“ (Bergmann 2012 ⁴ :256)
Kontext	„Der Vertrag von Lissabon stellt die Energiepolitik in das Zentrum der Tätigkeiten der Europäischen Union (EU). Er gibt ihr die Rechtsgrundlage, die ihr in den vorangegangenen Verträgen gefehlt hat“ (http://europa.eu/legislation_summaries/energy/european_energy_policy/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Energetika
Definition	„Glavne smjernice u području energetike orijentirane su na povećanje energetske sigurnosti Unije te održivi razvoj i borbu protiv klimatskih promjena i emisije stakleničkih plinova, uz djelotvorno korištenje energije i usmjerenost na obnovljive izvore energije, kao i promicanje istraživanja i razvoja u energetici.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Ciljevi Europske unije na području energetike obuhvaćaju sigurnu opskrbu energijom za sve njezine građane.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/Sto_donosi_clanstvo_EU_web.pdf , Stand: 05.12.2012)

16. Steuern

Definition	„Der Besitzstand zum Thema Steuern befasst sich ausführlich mit den indirekten Steuern, nämlich der Mehrwertsteuer (MwSt) und den Verbrauchssteuern. Er legt den Anwendungsbereich, Definitionen und Grundsätze der Mehrwertsteuer fest. Die Verbrauchssteuern auf Tabakprodukte, alkoholische Getränke und Energieerzeugnisse unterliegen auch der EU-Gesetzgebung.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Bei den direkten Steuern erfasst der Besitzstand einige Aspekte sowohl der Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen als auch der Körperschaftssteuer.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Porezi
Definition	„Harmonizacija poreza u Europskoj uniji nije zaseban cilj, već kao instrument ekonomske regulacije prati druge osnovne ciljeve.“ (http://www.entereurope.hr/page.aspx?PageID=92, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Svaka država članica ima pravo zadržati vlastiti porezni sustav, pa čak i uvoditi nove porezne oblike, uz obvezu da neke njihove dijelove (poreznu stopu, osnovicu i sl.) uskladi s europskim propisima.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo16.html, Stand: 05.12.2012)

17. Wirtschaft und Währung

Definition	„Der Besitzstand in der Wirtschafts- und Währungspolitik enthält
------------	--

	spezifische Bestimmungen, die die Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten verlangen und die die direkte Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbanken sowie den bevorrechtigten Zugang des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten untersagen.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die Umsetzung sämtlicher für den Bereich Wirtschaft und Währung geltender Gemeinschaftsvorschriften in nationales Recht ist einer der Bedingungen für den Beitritt eines Landes zur Europäischen Union.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/economic_and_monetary_affairs/enlargement/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Ekonomska i monetarna unija
Definition	„Ekonomska i monetarna unija (Economic and Monetary Union - EMU) naziv je procesa harmoniziranja ekonomskih i monetarnih politika država članica EU s ciljem uvođenja zajedničke valute - eura.“ (http://www.entereurope.hr/page.aspx?PageID=81 , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Članice Europske unije čine Ekonomsku i monetarnu uniju (EMU).“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo17.html , Stand: 05.12.2012)

18. Statistik

Definition	„Der Besitzstand auf dem Gebiet der Statistik erfordert das Bestehen einer statistischen Infrastruktur, die auf Grundsätzen wie Unparteilichkeit, Verlässlichkeit, Transparenz, Vertraulichkeit personenbezogener Daten und die Verbreitung amtlicher Statistiken beruht.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
------------	--

Kontext	„Internationale Statistiken sind ein Mittel, unsere Nachbarn in anderen Mitgliedstaaten und Ländern außerhalb der EU kennenzulernen. Sie sind eine wichtige Meßgröße, mit deren Hilfe sich objektiv und realitätsnah darstellen läßt, wie wir alle leben.“ (http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/about_eurostat/introduction, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Statistika
Definition	„Europsku statistiku na državnoj razini izrađuju i diseminiraju nacionalni statistički zavodi i ostala statistička tijela, a na europskoj razini statistički ured Europske unije - Eurostat.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Europska statistika zasnovana je na načelima neovisnosti, pouzdanosti, povjerljivosti, nepristranosti i objektivnosti.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

19. Beschäftigung und Soziales

Definition	„Ziele dieser Politik “[Beschäftigung und Soziales]“ sind in erster Linie die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, mehr Mobilität der Arbeitnehmer, Information und Beratung der Arbeitnehmer, die Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen sowie die Modernisierung der Sozialschutzsysteme.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik sowie die Politik der Chancengleichheit leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in Europa.“

	(http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Socijalna pitanja i zapošljavanje
Definition	„Najvažniji ciljevi socijalne politike Europske unije su postizanje jedinstvenog i pravednog pristupa osnovnim socijalnim uslugama, promicanje sustava socijalne zaštite, podizanje obrazovne razine radne snage, postizanje visoke stope zaposlenosti uz posebnu brigu za skupine koje su manje zastupljene na tržištu rada, omogućavanje postizanja sigurnih i održivih prihoda, kao i dostojnih uvjeta rada za žene i muškarce, s krajnjim učinkom potpunog socijalnog uključivanja.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo19.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Socijalna politika Europske unije teži postizanju visoke stope zaposlenosti te sigurnih i održivih prihoda. Između ostalog, određuje i štiti prava radnika u slučajevima kolektivnih viškova, stečajeva i preseljenja poslovanja, kao i pravila o radnom vremenu i sigurnosti na radu te zaštiti zdravlja.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

20. Unternehmen und Industrie

Definition	„Allgemeine Zielsetzungen der Generaldirektion „Unternehmen und Industrie“: • Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und ihres Beitrags zu den Zielen der Gesellschaft • Gewährleistung eines offenen Binnenmarkts für Waren • Förderung der Präsenz Europas im Weltraum und Entwicklung der Satellitendienste“
------------	---

	(http://ec.europa.eu/enterprise/dg/objectives/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Der Wohlstand Europas ergibt sich aus dem Wohlergehen seiner Unternehmen. Diese spielen nämlich bei Wachstum und Beschäftigung eine Schlüsselrolle, weshalb die Unternehmens- und Industriepolitik bei der Neuausrichtung der Strategie von Lissabon im Jahr 2005 zu einer der Prioritäten Europas erklärt wurde.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/enterprise/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Poduzetništvo i industrijska politika
Definition	„Poduzetništvo i industrijska politika Unije usmjereni su na postizanje konkurentnog gospodarstva u uvjetima globalizacije, demografskih promjena i potrebe za održivim razvojem.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo20.html , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Instrumenti za provedbu politike poduzetništva i industrijske politike u Hrvatskoj odnose se na financijske potpore, uključujući i posebne programe za pristup izvorima financiranja, potpore jačanju konkurentnosti, potpore inovacijama i uvođenje informacijskog društva.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo20.html , Stand: 05.12.2012)

21. Transeuropäische Netze

Definition	„Transeuropäische Netze (englisch: <i>Trans-European Networks</i> ; kurz TEN) sind ein Beitrag der Europäischen Union zur Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarktes und zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der Union.“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Transeurop%C3%A4ische_Netze , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Die Transeuropäischen Netze (TEN) sind große Infrastrukturnetze

	im Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationssektor, die zu den Zielen der Europäischen Union in den Bereichen Entwicklung und Integration beitragen.“ (http://www.eib.europa.eu/projects/topics/tens/index.htm?lang=de, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Trans-europske mreže
Definition	„Projekti vezani uz razvoj transeuropskih mreža (eng. Trans European Network – TEN) vezani su uz ideju stvaranja zajedničkog tržišta, a odnose se na uspostavu zajedničke prometne, energetske i telekomunikacijske infrastrukture unutar EU-a.“ (http://www.mvep.hr/ei/files/letak/21.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Uspostava trans-europskih energetskih, prometnih i telekomunikacijskih mreža važan je element za ostvarivanje ekonomskog rasta i zaposlenosti.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

22. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente

Definition	„Der Besitzstand dieses Kapitels besteht überwiegend aus Rahmen- und Durchführungsverordnungen, die keine Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften erfordern. Sie definieren die Regeln zur Ausarbeitung, Genehmigung und Durchführung von Programmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds, die die Gebietseinteilung eines jeden Landes widerspiegeln.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Wenn die EU heutzutage auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt sowie die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten als Grundvoraussetzungen für die harmonische

	Entwicklung in der EU zielt, treibt sie sektorale wie regionale Regionalpolitik.“ (Bergmann 2012 ⁴ :783)
Kroatisch	Regionalna politika i koordinacija strukturnih instrumenata
Definition	„Svrha “[kohezijske politike]“ je ublažavanje razlika u stupnju gospodarskog i društvenog razvoja unutar Unije te poticanje konkurentnosti država članica kao i Unije u cjelini pomoću raspodjele financijskih sredstava iz zajedničkog proračuna.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo22.html , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Fondovi iz kojih se financira Kohezijska politika Unije su Europski fond za regionalni razvoj, Europski socijalni fond i Kohezijski fond. Prva dva nazivaju se strukturnim fondovima.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo22.html , Stand: 05.12.2012)

23. Judikative und Grundrechte

Definition	„Die Rechtsprechung auf europäischer Ebene obliegt dem Gerichtssystem der Europäischen Union, das als Ganzes Gerichtshof der Europäischen Union genannt wird. In oberster Instanz entscheidet der Europäische Gerichtshof (EuGH) “[...]““ (http://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_der_Europ%C3%A4ischen_Union#Judikative_der_Europ.C3.A4ischen_Union, Stand: 05.12.2012) „Die Charta der Grundrechte erkennt eine Reihe persönlicher, bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte von EU-Bürgern sowie in der EU lebenden Personen an und verankert sie im EU-Recht.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/com
------------	--

	bating_discrimination/l33501_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, wurden die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien im Herbst 2005 begonnen und im Sommer 2011 abgeschlossen. Als schwierigstes Verhandlungskapitel hat sich laut Regierung dabei das Kapitel Judikative und Grundrechte erwiesen “[...]“ (http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0542/ , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Pravosuđe i temeljna prava
Definition	„Europski standardi u ovom poglavlju odnose se na jačanje neovisnosti, nepristranosti i profesionalnosti u pravosuđu, provedbu mjera prevencije i borbe protiv korupcije, te očuvanje visokih standarda zaštite ljudskih prava i prava manjina.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Poglavlje 23. Pravosuđe i temeljna prava obuhvaća područje pravosuđa, borbe protiv korupcije, ljudskih prava te prava građana Europske unije.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo23.html , Stand: 05.12.2012)

24. Justiz, Freiheit und Sicherheit

Definition	„Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist ein politisches Konzept der Europäischen Union, das auf die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres zurückgeht und aus den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, polizeiliche Zusammenarbeit sowie Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung besteht.“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Raum_der_Freiheit,_der_Sicherheit_und
------------	--

	<u>des Rechts</u> , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Mit der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts soll die Freizügigkeit gewährleistet und den Bürgern ein hohes Maß an Schutz geboten werden. Dieser Raum umfasst verschiedene politische Bereiche, angefangen beim Schutz der Außengrenzen der Union bis hin zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Asyl- und Immigrationspolitik, der polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung von Kriminalität“ (http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Pravda, sloboda i sigurnost
Definition	„U okviru ovog pregovaračkog poglavlja uređuju se upravljanje državnom granicom, politika viza, politika azila, zakonite migracije i suzbijanje nezakonitih migracija, suzbijanje organiziranog kriminaliteta, krijumčarenja i trgovine drogama te terorizma, pravosudna suradnja u kaznenim i građanskim stvarima, kao i suradnja policijskih, pravosudnih i carinskih tijela radi unapređenja sloboda i povećanja sigurnosti građana.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Složili su se glede niza Uvod specifičnih koraka kako bi učinili od Unije jedinstveno “područje slobode, sigurnosti i pravde”. To znači jamčenje temeljnih prava građanima Europe i osiguranje pravednoga postupanja s građanima koji nisu Članovi EU-a, a koji legalno borave u Europi. “ (http://www.euic.hr/uploads/dokumenti/984bb01eb5c3c20a3c8ab76a9065f347.pdf, Stand: 05.12.2012)

25. Wissenschaft und Forschung

Definition	„Der Besitzstand für Wissenschaft und Forschung erfordert keine
------------	---

	Umsetzung von EU-Regelungen in die nationale Rechtsordnung. Die Durchführungskapazitäten beziehen sich auf das Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen für eine tatsächliche Beteiligung an den Rahmenprogrammen der EU. Um eine vollständige und erfolgreiche Assoziierung an die Rahmenprogramme zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Verwaltungskapazitäten auf den Gebieten Forschung und technologische Entwicklung bereitstellen, einschließlich einer angemessenen Stellenbesetzung.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„In Anbetracht seiner Spezifität erfordert der gemeinschaftliche Besitzstand im Bereich Wissenschaft und Forschung keine Umwandlung in innerstaatliches Recht.“ (http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/community_acquis_turkey/e21113_de.htm Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Znanost i istraživanje
Definition	„Sustavu znanosti i istraživanja svake zemlje Europske unije zajednička je politika ujedinenih nastojanja radi održavanja stabilne konkurentnosti svake države članice, a time i Europske unije u cjelini.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo25.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Cilj europske politike znanosti i istraživanja stvaranje je znanstvenog i tehnološkog sustava kao jednog od ključnih čimbenika održivog društvenog i gospodarskog razvoja.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo25.html, Stand: 05.12.2012)

26. Bildung und Kultur

Definition	„Die Gebiete allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur liegen in erster Linie in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Ein
------------	---

	Kooperationsrahmen zur Bildungspolitik strebt nach einer Annäherung der jeweiligen politischen Ansätze und der Erreichung gemeinsamer Ziele durch eine offene Koordinierungsmethode, die in das Programm "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" mündete, das alle allgemeinen und beruflichen Bildungsmaßnahmen auf europäischer Ebene einbindet. Was die kulturelle Vielfalt betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten die in Artikel 151 des EG-Vertrags niedergelegten Grundsätze verteidigen und sicherstellen, dass ihre internationalen Verpflichtungen es ihnen erlauben, die kulturelle Vielfalt zu erhalten und zu fördern.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) ist ein Ausschuss des Europäischen Parlaments. “[...]“ Der Ausschuss ist zuständig für die Kulturpolitik der Europäischen Union, insbesondere die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, die Erhaltung des kulturellen Erbes und den kulturellen Austausch. Außerdem beschäftigt sich der Ausschuss mit der Bildungspolitik der EU, etwa dem Europäischen Hochschulraum, den Europäischen Schulen und den Programmen für lebenslanges Lernen (etwa das Erasmus-Programm).“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Ausschuss_f%C3%BCr_Kultur_und_Bildung, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Obrazovanje i kultura
Definition	„U području obrazovanja, usavršavanja, mladih, kulture i sporta ovlasti prvenstveno pripadaju državama članicama, što znači da se odluke donose na nacionalnoj razini.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Republika Hrvatska prihvaća pravnu stečevinu Europske unije (EU) obuhvaćenu poglavljem 26. “Obrazovanje i kultura“ kakva je snazi od 1.siječnja 2006.godine, te je spremna ostvariti njenu puno provedbu

	do pristupanja u EU.“ (http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/4/26.pdf, Stand: 05.12.2012)
--	--

27. Umwelt

Definition	„Die EU-Umweltpolitik erstrebt die Förderung nachhaltiger Entwicklung und den Schutz der Umwelt für heutige und zukünftige Generationen. Sie beruht auf vorbeugendem Handeln, dem Verursacherprinzip, Bekämpfung der Umweltschäden an der Quelle, gemeinsamer Verantwortung und der Einbeziehung des Umweltschutzes in andere EU-Politiken.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Starke und gut ausgestattete nationale und lokale Verwaltungen sind für Anwendung und Durchsetzung des Umweltbesitzstands zwingend erforderlich.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Okoliš
Definition	„Usklađivanje s propisima Europske unije na području okoliša uključuje horizontalno zakonodavstvo “[...]“ klimatske promjene, kakvoću zraka, gospodarenje otpadom, kakvoću voda, zaštitu prirode, industrijsko onečišćenje i upravljanje rizicima, kemikalije, genetski modificirane organizme (GMO), buku, šumarstvo i civilnu zaštitu.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo27.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Usklađivanjem i odgovarajućom provedbom propisa iz područja zaštite okoliša, Hrvatska osigurava visoke ekološke standarde čime doprinosi zaštiti zdravlja svojih građana.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf,

	Stand: 05.12.2012)
--	--------------------

28. Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Definition	„Der Besitzstand zum Verbraucherschutz erfasst die Sicherheit der Konsumgüter und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in einer Reihe von Gebieten. “[...]“ Zudem behandelt dieses Kapitel besondere verbindliche Regeln im Bereich Gesundheitswesen.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Angewendet werden die Vorschriften zum Gesundheits- und Verbraucherschutz von den nationalen, regionalen oder kommunalen Regierungsstellen in den EU-Mitgliedstaaten.“ (http://de.wikipedia.org/wiki/Generaldirektion_Gesundheit_und_Verbraucherschutz, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Zaštita potrošača i zdravlja
Definition	„Zaštita gospodarskih interesa potrošača, informiranje i obrazovanje potrošača te djelotvorno organiziranje radi zaštite njihovih interesa osnovna su načela politike zaštite potrošača u Europskoj uniji. Zajednička politika zaštite zdravlja ostvaruje se kroz promicanje zdravlja i nadzor nad ostvarivanjem ciljeva zdravstvene politike.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Regulacija i nadzor područja zaštite potrošača omogućuju veći stupanj sigurnosti proizvoda, a time i bolju zaštitu zdravlja potrošača, kao i opće povećanje kvalitete života.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

29. Zollunion

Definition	„Der Besitzstand zur Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Er enthält den Zollkodex der Gemeinschaften und seine Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zollltarif und Durchführungsvorschriften zur Tarifierung, Zollbefreiung, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente, und andere Durchführungsbestimmungen “[...]“. (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Mit der Zollunion wurden Zölle an den innergemeinschaftlichen Grenzen abgeschafft und ein einheitliches System zur Besteuerung von Einfuhren umgesetzt.“ (http://europa.eu/pol/cust/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Carinska unija
Definition	„Carinska unija obuhvaća ukupnu trgovinu robom među državama članicama Unije bez primjene carinskog nadzora, dok su zabranjene carine i pristojbe s istim učinkom na uvoz i izvoz robe između njih.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Carinska unija predstavlja jedinstveno carinsko područje 27 zemalja članica Europske unije “[...]““ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo29.html, Stand: 05.12.2012)

30. Außenbeziehungen

Definition	„Der betreffende Besitzstand besteht hauptsächlich aus unmittelbar geltender EU-Gesetzgebung, die keine Umsetzung in nationales Recht erfordert. Diese EU-Rechtsvorschriften ergeben sich sowohl
------------	---

	aus bilateralen und multilateralen Handelsvereinbarungen der EU als auch aus einer Anzahl von autonomen Handelspräferenzen.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Der multilaterale Stil europäischer Außenpolitik hängt mit dem regelbasierten Gefüge der EU-Institutionen zusammen.“ (http://www.bpb.de/apuz/32787/eu-aussenbeziehungen-nach-lissabon?p=all , Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Vanjski odnosi
Definition	„Ovo područje odnosi se na propise o vanjskoj trgovini, obveze iz članstva u Svjetskoj trgovinskoj organizaciji, sve trgovinske sporazume Europske unije sa zemljama nečlanicama, kao i razvojnu pomoć koju Unija pruža zemljama u razvoju i najmanje razvijenim zemljama.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Politika vanjskih odnosa Unije podrazumijeva upravljanje složenom mrežom bilateralnih i multilateralnih sporazuma koji pokrivaju većinu zemalja i regija svijeta.“ (http://www.entereurope.hr/page.aspx?PageID=104 , Stand: 05.12.2012)

31. Außen-, Sicherheits-und Verteidigungspolitik

Definition	„Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beruhen auf Rechtsakten, einschließlich rechtsverbindlicher internationaler Übereinkünfte, und auf politischen Dokumenten. Der Besitzstand besteht aus politischen Erklärungen, Maßnahmen und Vereinbarungen.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-
------------	---

	membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm , Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Der im Dezember 2009 in Kraft getretene Vertrag von Lissabon will durch weitreichende Reformen die Kohärenz und Effizienz der Außen-Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU verbessern. Ein Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik wird als eine Art europäischer Außenminister Europas Interessen in der Welt vertreten.“ (http://www.swp-berlin.org/de/publikationen/swp-studien-de/swp-studien-detail/article/eu_aussen_sicherheits_und_verteidigungspolitik.html, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Vanjska, sigurnosna i obrambena politika
Definition	„U okviru ove politike Unija razvija odnose sa strateškim partnerima i vodi kontinuirani dijalog s predstavnicima trećih država, saveza i međunarodnih organizacija na globalnoj i regionalnoj razini. Korištenjem političkih, pravnih, diplomatskih, vojnih, policijskih i drugih instrumenata koje imaju na raspolaganju, Unija i njezine države članice daju značajan doprinos svjetskom miru i sigurnosti.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Vanjska, sigurnosna i obrambena politika doprinosi jačanju i konsolidiranju uloge Europske unije na globalnoj političkoj sceni te širenju vrijednosti za koje se Unija zauzima.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)

32. Finanzkontrolle

Definition	„Der betreffende Besitzstand bezieht sich auf die Annahme international vereinbarter und EU-konformer Grundsätze, Standards und Methoden der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die
------------	--

	für die internen Kontrollsysteme der gesamten öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Verwendung von EU-Mitteln, angewendet werden sollten.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Auf Initiative des österreichischen Rechnungshofes soll künftig auch eine Aussprache zu aktuellen (politischen) Themen der EU-Finanzkontrolle fixer Bestandteil künftiger Sitzungen des Kontaktausschusses sein. Dies ermöglicht dem Kontaktausschuss, flexibler und vernetzter als bisher zu handeln, so etwa im Hinblick auf die Formulierung, Annahme und Verbreitung gemeinsamer Anliegen und Positionen der EU-weiten externen öffentlichen Finanzkontrolle.“ (http://www.rechnungshof.gv.at/internationales/eu.html, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Financijski nadzor
Definition	„Pojam unutarnja financijska kontrola u javnom sektoru podrazumijeva cjelokupni sustav upravljanja i kontrola koji se uspostavlja u javnoj upravi radi učinkovitog, uspješnog i odgovornog upravljanja nacionalnim proračunskim sredstvima i sredstvima Europske unije.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo32.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Financijski nadzor obuhvaća četiri područja, i to unutarnju financijsku kontrolu u javnom sektoru, vanjsku reviziju, zaštitu financijskih interesa Europske unije i zaštitu eura od krivotvorenja.“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo32.html, Stand: 05.12.2012)

33. Finanz- und Haushaltsvorschriften

Definition	„Dieses Kapitel behandelt die Vorschriften zu den für die Finanzierung des EU-Haushalts benötigten Finanzmitteln ("Eigenmittel"). Diese Mittel bestehen hauptsächlich aus Beiträgen von Mitgliedstaaten, die sich aus den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarabschöpfungen, Zuckerabgaben), den Mehrwertsteuereigenmitteln sowie aus den Mitteln, die sich nach der Höhe des Bruttosozialprodukts richten, zusammensetzen.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Mit dem Auslaufen des EGKSV am 23. Juli 2002 wurden die Bereiche Kohle und Stahl in den EGV überführt. Damit unterliegt nun auch die Finanzierung dieses Sektors den allgemeinen Finanz- und Haushaltsvorschriften der EG.“ (http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Verschuldung/CEP_Studie_zur_Verschuldung_der_EG.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Financijske i proračunske odredbe
Definition	„Svaka država članica Europske unije ima pravo na korištenje sredstava iz proračuna Unije, ali i obvezu da uplaćuje u proračun. Proračunska sredstva Europske unije prikupljaju se iz triju osnovnih vrsta prihoda: tradicionalnih vlastitih sredstava (prihodi od carina, uključujući carine na poljoprivredne proizvode, i pristojbe na šećer), vlastitih sredstava po osnovi poreza na dodanu vrijednost (PDV) te vlastitih sredstava iz uplata država članica na temelju bruto nacionalnog dohotka (BND).“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo33.html, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Pravnu tečevinu EU u poglavlju „33. Financijske i proračunske odredbe“ čine gotovo isključivo pravni akti koji su izravno primjenivi u državama članicama te ne postoji obveza za njihovim prenošenjem u nacionalno zakonodavstvo.“

	(http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/4/33.pdf , Stand: 05.12.2012)
--	---

34. Institutionen

Definition	„Dieses Kapitel befasst sich mit den institutionellen Bestimmungen und Verfahrensregeln der EU. Wenn ein Land der EU beitrifft, müssen diese Regeln angepasst werden, damit das jeweilige Land in den EU-Institutionen (Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof) und anderen Organen paritätisch vertreten sein kann und damit das Funktionieren der Beschlussfassungsverfahren (wie etwa Wahlrecht, Amtssprachen und andere Verfahrensregeln) und der Wahlen zum Europäischen Parlament gewährleistet sind.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Mit dem Beitritt zur Europäischen Union wurde Österreich gleichberechtigtes Mitglied in den EU-Institutionen.“ (http://www.bmf.gv.at/WipoEUInt/InstitutionenderEU/start.htm, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Institucije
Definition	„U ovom poglavlju određena je zastupljenost hrvatskih predstavnika u institucijama Europske unije i sudjelovanje Hrvatske u postupku donošenja svih odluka Europske unije.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Hrvatskoj će temeljem rezultata pregovora o ovom poglavlju biti dodijeljen, nakon što pristupi Uniji, pripadajući broj mjesta u institucijama Europske unije“ (http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo34.html, Stand: 05.12.2012)

35. Sonstiges

Definition	„Dieses Kapitel beinhaltet sonstige Themen, die während den Verhandlungen zur Sprache kommen, die aber in keinem anderen zu verhandelnden Kapitel vorkommen.“ (http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Ein Kapitel (Sonstiges) steht erst zum Schluss der Verhandlungen an.“ (http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Europaministerium-BMWi/Gestaltung-der-deutschen-Europapolitik/eu-erweiterung,did=143888.html?view=renderPrint, Stand: 05.12.2012)
Kroatisch	Ostala pitanja
Definition	„Ovo poglavlje uključuje razna pitanja koja se mogu pojaviti tijekom pregovora, a koja nisu obuhvaćena ostalim pregovaračkim poglavljima ili su se pojavila nakon zatvaranja drugih poglavlja.“ (http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf, Stand: 05.12.2012)
Kontext	„Poglavljje 34 - Institucije i poglavljje 35 - Ostala pitanja jedina su dva poglavlja o kojima se ne vode pregovori jer u njima nema pravne stečevine koju treba prenijeti u nacionalno zakonodavstvo.“ (http://www.entereurope.hr/cpage.aspx?page=clanci.aspx&pageID=13&clanakID=4932, Stand: 05.12.2012)

4.3 Österreich und der Acquis communautaire

Die Beitrittsverhandlungen zwischen Österreich und der Europäischen Union über den Beitritt Österreichs zur EU wurden am 01. Februar 1993 in Brüssel eröffnet und haben ein Jahr und einen Monat gedauert. Der Acquis communautaire wurde in 29 Kapitel untergliedert, über die verhandelt wurde. Die Verhandlungen zwischen Österreich und der EU konnten am 01. März 1994 mit Ausnahme der Kapitel 23, Wirtschaft- und Währungspolitik, und 28, Institutionen, abgeschlossen werden.

Gemeinsam mit Österreich traten Schweden und Finnland am 01. Januar 1995 der Europäischen Union bei.

4.3.1 Die Beitrittsverhandlungen

Die Beitrittsverhandlungen waren für Österreich erleichtert, da es bereits im Rahmen des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Großteil des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft übernommen hatte (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012).

In Brüssel wurde über die folgenden 29 Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstandes verhandelt:

- „1 Freier Warenverkehr
- 2 Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht
- 3 Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- 4 Freier Kapitalverkehr
- 5 Verkehrspolitik
- 6 Wettbewerbspolitik
- 7 Verbraucher- und Gesundheitsschutz
- 8 Forschung und Informationstechnologie
- 9 Allgemeine und berufliche Bildung

- 10 Statistiken
 - 11 Gesellschaftsrecht
 - 12 Sozialpolitik
 - 13 Umwelt
 - 14 Energie
 - 15 Landwirtschaft
 - 16 Fischerei
 - 17 Zollunion
 - 18 Außenhandelsbeziehungen
 - 19 Strukturelle Instrumente
 - 20 Regionalpolitik
 - 21 Industriepolitik
 - 22 Steuern
 - 23 Wirtschafts- und Währungspolitik
 - 24 Außen- und Sicherheitspolitik
 - 25 Justiz und Inneres
 - 26 Andere Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union
 - 27 Haushalts- und Finanzfragen
 - 28 Institutionen
 - 29 Anderes“
- (<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Dieses Kapitel stand bei den Verhandlungen in Zusammenhang mit dem Kapitel 13: Umwelt. Bei diesem Kapitel war man sich einig, dass die Übergangsbestimmungen zu diesem Kapitel keine Grenzkontrollen erforderlich machen.

Kapitel 2: Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsfreiheit

Durch das EWR-Abkommen hat Österreich einen großen Teil dieses Kapitelinhaltes bereits übernommen, die Verhandlungen wurden über die Richtlinien zum Thema „Ausübung der Fernsehaktivität“ (<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012) und die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit von Zahnärztinnen und Zahnärzten geführt, die bis Ende Januar 1998 aufgehoben wurde.

Kapitel 3: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Eine wichtige Zielsetzung der Verhandlungen für Österreich war die „Sicherheit der österreichischen Arbeitsplätze“ (<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012). Die Bestimmungen der EU über die Gleichbehandlungen, die Einreise und den Aufenthalt von Arbeitskräften, den Arbeitsmarktzugang, die Vorschriften für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wurden bereits durch den EWR-Vertrag von Österreich übernommen. Von der EU und Österreich wurde beschlossen, dass Österreich bei Schwierigkeiten bezüglich der Freizügigkeit der Arbeitskräfte aufgrund der Lage Österreichs das Problem lösen würde, jedoch müsse dieser Schritt den Bestimmungen der EU-Verträge entsprechen. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Österreich hatte die Kapitalverkehrsfreiheit mit dem EWR-Vertrag bereits realisiert, doch das Thema Grundverkehr war eines der Themen, über die lange verhandelt wurde. Österreich, vor allem das Bundesland Tirol, befürchtete nach dem Beitritt zur EU einen Andrang an ausländischen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern. Um diesem vorzubeugen, erließ Tirol ein Grundverkehrsgesetz,

mit dem der Kauf von Grundbesitzen in Tirol für ausländische Interessierte erschwert wurde. Dieses setzte voraus, dass Interessierte unmittelbar fünf Jahre vor dem Kauf ihren Hauptwohnsitz in Tirol gehabt haben müssen. Österreich wollte eine Beschränkung von Zweitwohnsitzen im gesamten Land realisieren, was bei der EU auf Ablehnung stieß. Die Einigung zwischen Österreich und der EU im Bezug auf dieses Gesetz, die als „Jumbo“-Ministertagung“ (Scharsach: 1996:258) bekannt wurde, sah vor, dass jedes Bundesland mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren „zweitwohnsitzfreie Gebiete festlegen oder die Anzahl der Zweitwohnsitze beschränken“ dürfe (Scharsach: 1996:258). (vgl. Scharsach: 1996: 255-260)

Kapitel 5: Verkehrspolitik

Bei dem Kapitel Verkehr traten zu Beginn der Verhandlungen Schwierigkeiten auf, die auf die Geschichte des Transitvertrages zurückzuführen waren. Der Transitvertrag zwischen der EU und Österreich, der am 01. Januar 1993 in Kraft getreten ist und für zwölf Jahre hätte gelten sollen, sollte das Ökopunktesystem, begrenzte LKW-Transitfahrten und die im Inland geltende Höchstzulassung für das Gesamtgewicht von LKWs einführen. Das Einzige, was die österreichischen Politikerinnen und Politiker gegenüber der Bevölkerung nicht erwähnten, war die Tatsache, dass es nicht gelungen war „ein Primärrecht für den Transitvertrag durchzusetzen“ (Scharsach. 1996:233), das bei dem Beitritt zur EU aufrecht geblieben wäre. Dies wäre jedoch gegen das Prinzip der EU über die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Die österreichische Bevölkerung glaubte aber, dass der Transitvertrag kein Beitrittsverhandlungsthema sei, da die Öffentlichkeit nur teilweise über die Hintergründe bzw. die genauem Details des Transitvertrages informiert gewesen war.

Die Beitrittsverhandlungen über das Thema Verkehr resultierten in der sog. „3 + 3 + 3-Lösung“ (Scharsach. 1996:242), mit der der Transitvertrag in drei Perioden zu jeweils drei Jahren aufgeteilt wurde. Die erste Periode ab dem Beitrittstermin, 01.01.1995, beinhaltete die unveränderte Geltung des Transitvertrages zwischen Österreich und der EU. Die zweite Periode begann mit der Überprüfung der

Zielsetzung des Vertrages, nämlich der „dauerhaften“[n]“ Umweltentlastung von 60%“ (Scharsach. 1996:244), durch den Rat. Falls das Ziel erreicht werde, kann das Ende des Vertrages entschieden werden, wobei dies einstimmig beschlossen werden muss. Vor der dritten Periode werde durch die Kommission mittels einer wissenschaftlichen Studie festgestellt, ob die Zielsetzung dauerhaft erreicht sei. Bei einem negativen Ergebnis könne der Rat die Gültigkeit des Vertrages um weitere drei Jahre fortsetzen oder eine neue Regelung beschließen. (vgl. Scharsach. 1996:231-247)

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Für dieses Kapitel wichtige Themen wie das Kartellrecht, die Fusionskontrolle und das Überwachungssystem von Beihilfen des Staates wurden bereits im EWR-Vertrag berücksichtigt. Auch die Kulturförderungen Österreichs waren kein langes Verhandlungsthema, da der EG-Vertrag die Vergabe von Kulturförderungen verbesserte. Die für die Beitrittsverhandlungen relevanten Punkte waren das Branntweinmonopol und das Tabakmonopol Österreichs. Das Branntweinmonopol wurde bei den Verhandlungen in zwei Sektoren unterteilt: das Produktionsmonopol, „das die Landwirtschaft durch die Abnahme von agrarischem Alkohol im Rahmen der Inlandsnachfrage“ (<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012) zu höheren Marktpreisen und somit den Gewinn für die Landwirtschaftsbetrieb fördert, und die Import- und Großhandelregelungen. Die Verhandlungen ermöglichten die Weiterführungen des österreichischen Produktionsmonopols, wogegen die Regelungen zum Import und Großhandel gegen das Binnenmarktprinzip verstoßen würden und somit nicht EU-konform seien.

Für die Anpassungen Österreichs an den EG-Vertrag war es notwendig, das Import- und Großhandelsmonopol abzubauen. Österreich und die EU einigten sich dafür auf eine Übergangsfrist von drei Jahren. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 7: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Dieses Kapitel wurde rasch abgeschlossen, da aufgrund des EWR-Abkommens keine Anpassungen notwendig waren (vgl. http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 8: Forschungs- und Informationstechnologien

Durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens war die gleichberechtigte „Teilnahme Österreichs am 3. Rahmenprogramm (1990-1994) der EU für Forschung und technologische Entwicklung“ (http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_f8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012) realisiert worden.

Kapitel 9: Allgemeine und berufliche Bildung

Die Regelungen über die Zulassung von EU-Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern an den Universitäten und Hochschulen in Österreich konnten bei einem EU-Beitritt in der geltenden Fassung beibehalten werden, wodurch keine weiteren Verhandlungen notwendig waren (vgl. http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_f8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 10: Statistiken

Zu dem Kapitel 10 verlangte Österreich, dass die Verordnung, die die „statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft“ beinhaltet, eine Übergangszeit bis Ende Januar 1997, dem die EU zustimmte (vgl. http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_f8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 11: Gesellschaftsrecht

Durch das Abkommen der EWR war das Gesellschaftsrecht der EU bereits angenommen, wodurch kein Bedarf für Verhandlungen bestand (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 12: Sozialpolitik

Im Bereich der Sozialpolitik forderte Österreich die Gewährleistung der weiteren Entwicklung der sozialen Zielsetzungen. Österreich wollte seine eigene Sozial- und Einkommenspolitik auch als EU-Mitglied fortführen. Da die österreichische Sozialpolitik gute Ergebnisse vorweisen konnte, war die EU mit der Fortsetzung dieser einverstanden und sah Österreichs Rolle in der Entwicklung der europäischen Sozialpolitik als eine bedeutende an. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 13: Umwelt

Das Thema Umwelt war eines der Punkte, bei denen es Für- und Gegen-Stimmen gab. Die österreichischen Umweltgesetze waren strenger als die der Europäischen Union, was zu den Befürchtungen führte, dass sich Österreich an die weniger strengen EU-Standards in Bezug auf die Umwelt anpassen müsste. Dies war jedoch nicht der Fall, da man die EU-Standards zwar nicht unterstreiten, aber überschreiten konnte. Österreich könnte also seine Umwelt-Mindeststandards bei einem Beitritt behalten, doch diese würden nur für Österreich gelten und nicht für andere EU-Staaten, wobei Österreich auch den Import von Produkten, die unter dem österreichischen Standard liegen, nicht verhindern könnte. Die geltenden österreichischen Standards beizubehalten, würde Österreich also einen wirtschaftlichen Nachteil bringen, da die Produktion umweltschädlicherer Produkte auch deutlich günstiger war. Man einigte sich auf

eine Lösung, die vorsah, dass „das Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaft mit Österreich und den beiden anderen neuen Mitgliedstaaten geprüft und wo es möglich war, strenger gestaltet“ (Scharsach: 1996:266) werde. Gelingt es jedoch nicht innerhalb einer Übergangsfrist von vier Jahren die Standards der EU zu heben, könne Österreich die Einfuhr von Produkten aus der EU, die ihren Umweltnormen nicht entsprechen, nicht vermeiden. (vgl. Scharsach: 1996:264-266)

Kapitel 14: Energie

Bei den Verhandlungen zum Kapitel Energie wurde beschlossen, dass Österreich seine Kernenergiepolitik auch als EU-Mitglied fortführen könne. Das Atomsperrgesetz, das das „Verbot der Nutzung von Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich“ beinhaltet, bliebe auch nach einem Beitritt bestehen. Außerdem wurde verdeutlicht, dass Österreich die Einfuhr von radioaktivem Abfall nicht unterstützen müsse. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 15: Landwirtschaft

Die Verhandlungen zum Thema Landwirtschaft waren für Österreich wahrscheinlich die schwierigsten, da die Interessen, mit denen die EU und Österreich in die Verhandlungen gingen, unterschiedlich waren. Die EU verlangte eine „sofortige“[n]“ Anpassung an die Agrarpreise“ (Scharsach. 1996:228), die Abschaffung der „Direktförderungen Österreichs für die Bauern“ (Scharsach. 1996:228) und die Eröffnung des Marktes für alle landwirtschaftlichen Produkte aus der EG.

Österreich hingegen wollte das Einkommen der Bauern während der Übergangsfristen sichern und die „negativen Auswirkungen der Marköffnung für agrarische Produkte möglichst gering halten“ (Scharsach. 1996:228).

Das Problem Österreichs in dem Sektor Landwirtschaft waren die „im Vergleich zu Österreich extrem niedrigen Preise für landwirtschaftliche Produkte in der EU“ (Scharsach. 1996:220), die zu fallenden Preisen dieser Produkte führen würden, falls Österreich der EU beitrifft, und dementsprechend zu niedrigeren Einkommen der Beschäftigten in diesem Bereich. Dazu kam, dass die Förderungen der EU für die heimischen Beschäftigten in der Landwirtschaft geringer waren. Österreich wollte das „Binnenmarktmodell für Agrarprodukte“ (Scharsach. 1996:228), das die sofortige Eröffnung des Marktes für diese Produkte vorsah, lange nicht akzeptieren. Die Einigung trat ein, als sich die EU bereit erklärte, „direkte Ausgleichszahlungen an die Bauern während einer Übergangszeit zuzulassen und mitzufinanzieren“ (Scharsach. 1996:228), wohingegen Österreich der sofortigen Marköffnung für landwirtschaftliche Produkte zustimmte. Um dem Konkurrenzdruck standzuhalten, war es notwendig der EU beizutreten, um somit für die wachsende Internationalisierung der Agrarmärkte bereit zu sein, die dem Sektor Landwirtschaft bevorstand. (vgl. Scharsach. 1996:219-230)

Kapitel 16: Fischerei

Da Österreich durch seine Lage nicht von der Fischerei betroffen war, bedurfte es dementsprechend auch keiner Anpassungen (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 17: Zollunion

Die unter dieses Kapitel fallenden Rechte konnten bis auf einige technische Anpassungen bei einem Beitritt von Österreich gänzlich angenommen werden (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 18: Außenhandelsbeziehungen

Österreich hatte im Rahmen der Verhandlungen bezüglich des Kapitels 18 keine Schwierigkeiten den gesamten Besitzstand der EU zu übernehmen. Die noch zu verhandelnden Punkte diesbezüglich betrafen die Importe aus Zentral- und Osteuropa, die Zollbegünstigungsregelung bei dem Import von japanischen Pkw und die Importbeschränkungen für Braunkohle. In allen drei Punkten konnte Österreich eine Übergangsfrist aushandeln, bis zu der die bestehenden heimischen Regelungen aufrecht blieben, aber auch danach die Ausgangssituation Österreichs bei einer Anpassung berücksichtigt werde. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 19: Strukturelle Instrumente und Kapitel 20: Regionalpolitik

Österreich vertrat die Position, dass dem Land ab der Beitritt Strukturfonds der EU in der Höhe geboten werden, die für das Land notwendig seien, um die besonderen heimischen Schwierigkeiten zu lösen. Da in Österreich der Bund, die Bundesländer und die Gemeinden an der Regionalpolitik beteiligt sind, haben diese gemeinsam eine Verhandlungsposition „im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)“ (<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012) entworfen. Die Hauptforderung Österreichs lag darin, das Burgenland als Ziel-1-Gebiet, ein wirtschaftlich schwach entwickeltes Gebiet, das von der EU höhere Förderungen bekam (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Ziel-1-Region>, Stand: 05.12.2012), durchzusetzen, was auch gelungen ist. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 21: Industriepolitik

Das Kapitel Industriepolitik stellte keine Schwierigkeiten dar und konnte somit rasch abgeschlossen werden (vgl.<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 22: Steuerwesen

Die Verhandlungen im Rahmen der Steuerpolitik bezogen sich auf die Verbrauchersteuer und die Mehrwertsteuer. Im Bezug auf die Verbrauchersteuer konnte Österreich seine Steuerbegünstigungen für Flüssiggas im Ortslinienverkehr, für Biodiesel und Branntwein nach einem Beitritt aufrechterhalten. Bei der Mehrwertsteuer wurden Übergangsfristen für die Besteuerung der Sozialversicherungsleistungen, der Telekommunikationsdienstleistungen, die Beibehaltung des ermässigten Steuersatzes bei Mieten und Rundfunk- und Fernsehgebühren festgesetzt. Die Steuersatzermässigung bei dem Umsatz von Gaststätten konnte aufrecht bleiben. Abgelehnt wurde die Übergangsfrist für die Steuerermässigungen im Bereich der Reisebürodienstleistungen sowie für die Umstellung auf das Mehrwertsteuersystem der EG. (vgl.<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 23: Wirtschafts- und Währungspolitik

In Bezug auf die Wirtschaft war man sich im Klaren, dass sich ein Beitritt zur EU positiv auf die österreichische Wirtschaft auswirken würde.

Das Kapitel konnte am Ende der Beitrittsverhandlungen nicht abgeschlossen werden, da Spanien der Meinung war, dass die neuen Mitgliedstaaten beim Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, die u.a. die Schaffung einer gemeinsamen Währung beinhaltet, nicht berücksichtigt werden sollten. (vgl.<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 24: Außen- und Sicherheitspolitik

Die Neutralität war in Österreich bereits seit 1955 ein wichtiges Thema, was auch im Bundesgesetzblatt vom 04. November 1955 das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs dokumentiert:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

- (1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.“

(http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_211_0/1955_211_0.pdf, Stand: 05.12.2012)

Doch bei den Beitrittsverhandlungen wurde diesem Thema kein einzelnes Kapitel gewidmet. Angesichts der Tatsache, dass die Neutralität lange Zeit das Hindernis für den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft war, wurde die Art und Weise, wie dieses Thema bei dem EU-Beitritt mehr oder weniger untergegangen war, stark kritisiert (vgl. Scharsach. 1996:212f.). Obwohl Österreich die Neutralitätsvorbehalte bei den Verhandlungen und im Ansuchen auf die EU-Mitgliedschaft nicht änderte und somit davon ausging, dass diese auch für die EU gelten würden, enthielt der Beitrittsvertrag Österreichs keinen Neutralitätsvorbehalt und somit trat Österreich „als neutraler Staat und *ohne* Neutralitätsvorbehalt“ (Hummer. 1994:16) der EU bei. (vgl. Hummer. 1994:15f.)

Kapitel 25: Justiz und Inneres

Österreich hatte seine Bereitschaft zur vollen Zusammenarbeit mit der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres erklärt und den Acquis übernommen sowie versichert wurde bei der Ausführung dieser beizutragen (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 26: Andere Bestimmungen des EU-Vertrages

Im Rahmen des Kapitels 26 wurde über die Unionsbürgerschaft, den Subsidiaritätsgrundsatz sowie das Protokoll über die Sozialpolitik verhandelt. Die Inhalte dieser konnten von Österreich übernommen werden. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 27: Finanz- und Haushaltsfragen

Der Rechtsbestand der EU, der das Haushaltsrecht, das Recht der EU-Eigenmittel und die „Bestimmungen über Garantie- und Anleiheoperationen des EU-Gesamthaushaltes“ (<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012) betrifft, wurden übernommen. (vgl. <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 28: Institutionen

Im Rahmen der Verhandlungen über das Kapitel Institutionen wurde beschlossen, dass die entsprechende Vertretung Österreichs in den Organen der EU gesichert ist. Folgende Besetzung Österreichs in den wichtigsten Organen der EU war vorgesehen:

„Europäische Kommission: 1 Mitglied

Europäischer Gerichtshof: 1 Mitglied

Gerichtshof erster Instanz: 1 Mitglied

Rechnungshof: 1 Mitglied“

(<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>, Stand: 05.12.2012)

Die Stimmverteilung Österreichs im Rat und dem Europäischen Parlament wurde wie folgt festgelegt:

„Österreich wird mit 2,1% der Gesamtbevölkerung der EU über 4,4% der Stimmrechte im Rat verfügen.“ (http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_f8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012) Im Europäischen Parlament „kommt Österreich auf einen Anteil an Sitzen von 3,1%“. (http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_f8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012). (vgl. http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_f8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 29: Anderes

Im Rahmen dieses Kapitel wurde keine relevanten Themen behandelt (vgl. http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656_f8996720b3c2/de, Stand: 05.12.2012).

4.3.2 Die Volksabstimmung

Die Volksabstimmung Österreichs über den EU-Beitritt fand am 12. Juni 1994 statt. Das Ergebnis sah wie folgt aus:

JA-Stimmen: 66,6 %

NEIN-Stimmen: 33,4 %

Aufgrund dieses Ergebnisses war der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entschieden. Am 24. Juni 1994 wurde der Beitrittsvertrags Österreich in Korfu von Franz Vranitzky, Alois Mock, Manfred Scheich und Ulrich Stacher unterschrieben.

Österreich trat am 01. Januar 1995 als vollwertiges Mitglied der Europäischen Union bei. (vgl. Scharsach. 1996:361-385)

4.4 Kroatien und der Acquis communautaire

Kroatien stellte am 21. Februar 2003 den Antrag auf EU-Mitgliedschaft. Nachdem die Kommission im April 2004 ihren Avis gegeben hat, begannen die Beitrittsverhandlungen zum Beitritt Kroatiens zu der Europäischen Union offiziell am 04. Oktober 2005, nachdem die Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bestätigt wurde, über die vorher Uneinigkeit herrschte.

Gegenstand der Beitrittsverhandlungen waren 35 Kapitel des Acquis communautaire. Hier handelt es sich um das reformierte Beitrittsverfahren, das nach dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens 2007 eingeführt wurde. Kroatien war somit das erste Land, dessen Beitrittsverhandlungen nach dem erneuerten Verfahren geführt wurden. Das neu eingeführte Veto, das die Mitgliedstaaten in der gesamten Zeit bis zum Beitritt haben, hat Slowenien aufgrund der Grenzgebietfrage mit Kroatien für die Dauer von zehn Monaten eingelegt, welches mit einem Kompromiss aufgelöst wurde.

(vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Beitrittsverhandlungen_Kroatiens_mit_der_Europ%C3%A4ischen_Union, Stand: 05.12.2012)

Die Beitrittsverhandlungen wurden am 30. Juni 2011 abgeschlossen, nachdem alle Kapitel besprochen wurden.

Kroatien wird der Europäischen Union voraussichtlich am 01. Juli 2013 als 28. Mitgliedstaat beitreten.

(vgl. <http://www.delhrv.ec.europa.eu/?lang=hr&content=66>, Stand: 05.12.2012)

4.4.1 Die Beitrittsverhandlungen

Die Grundlage für den Beginn der langandauernden Beitrittsverhandlungen Kroatiens waren die 35 Kapitel des Acquis communautaire, deren Anpassungen im Folgenden präsentiert werden.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Durch die Bestimmungen dieses Kapitels muss Kroatien die Bedingungen im Bezug auf die Einführung der Produkte auf den europäischen Markt anpassen. Dadurch wird ermöglicht, dass kroatische Produkte für den europäischen Markt freigegeben und ausländische Produkte auf den kroatischen Markt eingeführt werden können. Kroatischen Verbraucherinnen und Verbrauchern werden detaillierte Produktinformationen zur Verfügung stehen. Außerdem wird zum Schutz von Gebrauch und Umwelt die Sicherheit der Produkte durch die zuständigen europäischen Organe überwacht. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Dieses Kapitel bietet Personen mit kroatischer Staatsbürgerschaft die Möglichkeit in anderen Ländern der EU beschäftigt zu sein, wobei dies nur für die Staaten gilt, die keine nationale Begrenzung der Arbeitsbewilligungen von zwei, fünf oder sieben Jahren festgelegt haben. Kroatische Arbeitskräfte genießen somit die gleichen Rechte in allen EU-Ländern wie die heimischen Arbeitskräfte und umgekehrt. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet einen rechtlichen Rahmen unter dem Aspekt der Gleichbehandlung für die Niederlassungsfreiheit zu gestalten. Auf dieser Grundlage wird es kroatischen Arbeitskräften und Gesellschaften möglich sein ihre Geschäftstätigkeiten in einer oder mehreren EU-Staaten abzuwickeln. Die in Kroatien gewonnen fachlichen Qualifikationen werden ab dem Beitritt in der EU anerkannt. In diesem Kapitel hat sich Kroatien außerdem für die völlige Liberalisierung der Postdienstleistungen bis Ende 2012 verpflichtet. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Mit Anfang 2011 trat die gänzliche Liberalisierung der Kapitalinvestitionen in Kraft. Dadurch werden die kroatischen Unternehmen ohne Einschränkung mit Finanzinstitutionen anderer EU-Staaten geschäftlich tätig sein können. Finanzinstitutionen müssen den Bürgerinnen und Bürger transparente Informationen über die Dienstleistungen, Zahlungsfristen, Zinsen und Gebühren liefern. Nach dem Beitritt werden Personen aus den EU-Staaten auch weiterhin zu den gleichen Konditionen Immobilien in Kroatien kaufen können, wobei landwirtschaftliche Grundstücke erst nach sieben Jahren ab dem Beitritt zum Kauf freistehen werden, mit der Anmerkung, dass Kroatien auf eine Verlängerung dieses Zeitraums um weitere drei Jahre ansuchen kann. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 5: Öffentliches Auftragswesen

Wirtschaftliches Wachstum setzt ein nachhaltiges System des öffentlichen Auftragswesens beruhend auf Transparenz und Gleichbehandlung voraus. Seit 2005 nehmen kroatische Unternehmen an den Prozessen des öffentlichen Auftragswesens der EU-Staaten teil. Dadurch sind alle öffentlichen und staatliche Institutionen verpflichtet das Prinzip der Transparenz zu achten. Hierbei geht es in

Kroatien auch vor allem um die systematische Bekämpfung von Korruption. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 6: Gesellschaftsrecht

Dieses Kapitel bezieht sich auf die Gründung und Geschäftstätigkeit von Handelsgesellschaften in EU-Staaten. Mit der bisherigen rechtlichen Anpassung wurde die Voraussetzung für einen leichteren Markteintritt geschaffen. Mit dem EU-Beitritt Kroatiens werden zwei neue Formen von Handelsgesellschaften eingeführt: die Europäische Aktiengesellschaft und die Europäische wirtschaftliche Interessensgemeinschaft. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 7: Rechte am geistigen Eigentum

Durch den Inhalt dieses Kapitels wird das Recht auf intellektuelles Eigentum mehr Bedeutung in Kroatien gewinnen und sicherer werden. Das Urheberrecht wird allein durch das Verfassen eines Werkes, einer künstlerischen Darstellung oder öffentlicher Meldung gesichert. Auch Patentrechte und Copyright werden durch die Anpassungen an den Rechtsbestand der EU in Kroatien strenger gehandhabt werden als zuvor. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 8: Wettbewerb

Bei den Anpassungen bezüglich des Wettbewerbs ging es vor allem um die Umstrukturierung einiger kroatischen Schiffbauunternehmen. Diesbezüglich ist Kroatien einige Verpflichtungen eingegangen, wodurch einige der Schiffbauunternehmen durch Wettbewerbsausschreibungen in Privatbesitz gehen, um die Steuerzahlenden zu entlasten. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, <http://eur-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>)

lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0089:0090:DE:PDF,
Stand: 05.12.2012)

Kapitel 9: Finanzdienstleistungen

Im Bezug auf das Kapitel der Finanzdienstleistungen hat Kroatien einen Großteil der Finanzintegration der EU bereits verwirklicht. Durch den Beitritt wird das Angebot an Finanzdienstleistungen verbessert und die Konkurrenz am Markt erhöht. Kreditanstalten mit Sitz in Kroatien sowie die kroatische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sind von den EU-Bestimmungen bezüglich der Kreditinstitutionen dauerhaft ausgeschlossen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

Durch die Anpassungen an den EU-Rechtsbestand wird kroatischen Bürgerinnen und Bürgern eine Auswahl an unterschiedlichen Dienstleistungsangeboten im Bereich der elektronischen Kommunikation zur Verfügung stehen, wodurch die Preise niedriger werden. Im Bereich der Telekommunikation werden ab dem Beitritt die Kosten für Roaming deutlich reduziert. Die kostenlosen Notrufnummer 112 wird eingeführt. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 11: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Bei der Finanzierung für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung wird sich die EU mit ihren Mitteln stückweise beteiligen. Außerdem wird Kroatien ein Anteil an Finanzmitteln für den Weinbau sowie in dem folgenden Jahrzehnt für die Entminung von Gebieten, die für die Landwirtschaft genutzt werden können, zur Verfügung stehen. Kroatien wurde eine Übergangsfrist für die Anpassung der Bedingungen für gute landwirtschaftliche Praxis und umweltliche

Voraussetzungen bis 2018 gewährt. Noch drei Jahre nach dem Beitritt kann Kroatien Förderungen, die in der Europäischen Union nicht üblich sind, weiter ausbezahlen. Für die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln wird Kroatien ein Zeitraum von zwölf Monaten gewährt. Traditionelle kroatische Produkte, die noch nicht auf dem europäischen Markt sind, werden die Namen des Herkunftsgebiets tragen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzenschutzpolitik

Die traditionellen Produkte wie Käse werden auch weiterhin hergestellt werden können, jedoch unter den Hygienevoraussetzungen der EU. Alle Produkte auf dem kroatischen Markt werden den hohen europäischen Standards entsprechen müssen. Die Tierhaltung und die Kennzeichnung der Tiere wird verbessert werden, um illegalen Tierhandel zu vermeiden. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 13: Fischerei

Ab 2014 wird Kroatien gleichberechtigter Teil der Länder sein, die finanzielle Mittel aus dem Fond für die Fischerei der EU erhalten. Durch den EU-Markteintritt werden die Bedingungen für die in der Fischerei Tätigen verbessert. Die bei der Fischerei verwendeten Hilfsmittel und das Fischen mit dem Schleppnetz werden in der bisherigen Form beibehalten werden können, falls Kroatien einen entsprechenden Arbeitsplan ausarbeitet, den die Europäische Kommission bewilligt. Für die entfernteren Inseln werden höhere Förderungen zur Verfügung stehen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 14: Verkehr

Um seine Verkehrsstandards an die der EU anzupassen, hat Kroatien das Funktionieren des Verkehrssystems bereits verbessert und einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der die Sicherheit im Verkehr gewährleistet, wie beispielsweise die Einführung der digitalen Tachographen. Durch die EU-Finanzmittel konnte Kroatien ein System zur Überwachung des gesamten Raumes unter dem Adriatischen Meer ermöglicht werden. Im Luftverkehr liegt der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Sicherheit der Reisenden. Kroatien wurde eine Aufschiebung der Anwendung der europäischen Bestimmungen im Bezug auf die Marktliberalisierung bis 2015 bzw. für den Luftverkehr bis 2017 gewährt, um eine bessere Vorbereitung auf die europäische Konkurrenz zu ermöglichen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 15: Energie

Durch die Liberalisierung und die Integration des kroatischen Marktes in den europäischen Markt, werden günstigere und vielfältigere Dienstleistungen in diesem Sektor zur Verfügung stehen.

Durch eine nachhaltige Energienutzung, die Kroatien in Zukunft weiterentwickeln wird, werden die Schadstoffemissionen gesenkt werden. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 16: Steuern

Innerhalb der EU besteht kein einheitliches Steuersystem, jeder Staat hat die Möglichkeit sein eigenes Steuersystem beizubehalten oder eine neue Steuerform einzuführen. Zur Überwachung des Steuersystems wurde ein elektronisches Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) zwischen Kroatien und den EU-Staaten eingeführt. Der kroatische Nullsteuersatz auf Brot, Milch, Bücher, Medikamente und wissenschaftliche Zeitschriften entspricht nicht dem Acquis communautaire, weshalb Kroatien diesen spätestens bis zum Beitritt abschaffen

muss. Kroatien wird bis Ende 2014 die Möglichkeit der Steuerbefreiung auf Grundbesitz weiterführen können. Kroatien wird eine Frist für die Versteuerung von Tabakprodukten gemäß den EU-Standards bis Ende 2017 gewährt. Mit dem EU-Beitritt werden die Bestimmungen aus dem Gesetz über die Rechte von Kriegsveteranen aus dem Bürgerkrieg und deren Familienangehörigen in Bezug auf die Steuerbegünstigung bei einem Automobilkauf nicht mehr gelten. Spätestens mit dem Beitritt wird Kroatien die Versteuerung von elektrischer Energie und Erdgas an die Bestimmungen des diesbzüglichen EU-Gesetzes anpassen müssen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 17: Wirtschaft und Währung

Der Euro als Währung wird in Kroatien nicht mit dem EU-Beitritt eingeführt, sondern erst nachdem die vorgegebenen Bedingungen im Bezug auf die Preisstabilität, die Erhaltung der öffentlichen Finanzen und den langfristigen Zinssatz erfüllt sind (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 18: Statistik

Im Bezug auf dieses Kapitel hat Kroatien bereits weitgehend ein statistisches Analysesystem gemäß den europäischen Standards, das nur noch in gewissen Punkten angeglichen werden muss, weswegen die Verhandlungen diesbezüglich rasch abgeschlossen werden konnten (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 19: Beschäftigung und Soziales

In diesem Kapitel wurden die Pläne für die Realisierung des Programmes Lebenslanges Lernen besprochen. Durch den Beitritt wird kroatischen

Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern die Beschäftigung in anderen EU-Staaten ermöglicht. Die Senkung der Arbeitslosigkeit wird mit Hilfe der EU-Förderungen angetrieben. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 20: Unternehmen und Industrie

Kleinen und mittleren Unternehmen werden finanzielle EU-Förderungen zur Verfügung stehen, um die Konkurrenzfähigkeit zu verbessern. Besonders unterstützt werden auch Unternehmen von jungen Menschen, Personen mit Behinderung und Frauen sowie Unternehmen, die sich mit erneuerbaren Energien und Umweltschutz beschäftigen. Die Einführung von neuen elektronischen Systemen im öffentlichen Sektor werden die öffentlichen Dienstleistungen und Inhalte deutlich verbessern. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 21: Transeuropäische Netze

Kroatien hat seine Straßenverkehrs- und Eisenbahnnetze, die mit den Häfen und Flughäfen verbunden sind, an das transeuropäische Netz angeschlossen. Förderungen wurden und werden weiterhin für den Ausbau und Modernisierung dieser Netze genutzt. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente

Die Förderungen der EU wurden zur Verbesserung der Wasserversorgung und der Wasserqualität, für den Ausbau von Abfallwirtschaftszentren sowie dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur genutzt. Ab dem Beitritt wird in die strategischen Gebiete investiert, die der Entwicklung der kroatischen Wirtschaft

und der Förderung der Erwerbstätigkeit dienen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 23: Judikative und Grundrechte

Bezüglich dieses Kapitels wurde vor allem über die Mittel Kroatiens zur Bekämpfung von Korruption diskutiert. Ein System wurde ausgearbeitet, das die Entziehung von Vermögensvorteilen, die auf illegale Weise erworben wurde, sowie die strengere Kontrolle der Ausgabequellen im Bereich der öffentlichen Tätigkeiten vorsieht. Zur Bekämpfung von Diskriminierung wurde ein System der kostenlosen Rechtshilfe eingeführt. Verfahrensgesetze wurden geändert und es kam zu einer Rationalisierung bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Reformen haben zu rascheren Gerichtsverfahrensabläufen geführt, wodurch die Zahl der ungelösten Fälle deutlich reduziert werden konnte. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 24: Justiz, Freiheit und Sicherheit

Dieses Kapitel beinhaltet die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Schengener Raum, die Kroatien noch erfüllen muss. Hierbei wurde auch eine Zusammenarbeit zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Warenschmuggel, Menschen- und Drogenhandel beschlossen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung

In diesem Kapitel gab es keine relevanten Anpassungen. Eine EU-Mitgliedschaft wird Kroatien diesbezüglich eine Teilnahme an den EU-Programmen für Wissenschaft und Forschung ermöglichen, wodurch kroatische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Projekte einbezogen werden. Dies verstärkt auch die Mobilität von in der Wissenschaft und Forschung tätigen

Personen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 26: Bildung und Kultur

Im Bereich der Bildung und Kultur liegt die Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten. In diesem Kapitel wurde die Teilnahme Kroatiens am Programm für Lebenslanges Lernen sowie dem Kulturprogramm 2007-2013 beschlossen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 27: Umwelt

Bei dem Thema Umwelt hat Kroatien bereits Anpassungen an den europäischen Standard zur Verbesserung des Umweltschutzes, der Luftqualität, der Wasserqualität sowie des Tier- und Naturschutzes mit Hilfe der EU-Förderungen geleistet. Im Rahmen des Programmes *Natura 2000* wurde ein nationales Ökonetz errichtet.

Festgelegt wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2018 für den Ausbau von Abfallwirtschaftszentren. Bis Ende 2020 muss Kroatien den Anteil an biologisch verwertbarem Abfall reduzieren. Außerdem wurde ein Übergangszeitraum bis Ende 2023 beschlossen, in dem Kroatien Abwässerungs- und Kläranlagensystem ausarbeiten muss.

Bei diesem Kapitel wurden die meisten Anpassungen verhandelt, um den Umweltschutz in Kroatien zu verbessern. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Im Bezug auf dieses Thema wurde das System der außergerichtlichen Verfahren im Rahmen des Verbraucherschutzes ausgearbeitet. Die Einbindung in das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte, ausgenommen Lebensmittel,

RAPEX, bietet mehr Sicherheit. Im Bereich der Organspende und -transplantation hat Kroatien bereits 2011 einen hohen Status als Regionales Gesundheitszentrum für die Entwicklung von Programmen für Organspende und -transplantation im Rahmen des Netzes Südosteuropas erreicht. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 29: Zollunion

Mit dem Beitritt werden Zollkontrollen an den Grenzübergängen zu Slowenien und Ungarn abgeschafft, wodurch die Grenzübergänge zu Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro Außengrenzen der EU werden. Kroatien hat bereits einen Großteil der Anpassungen an die EU-Zollbestimmungen durchgeführt, so dass es mit dem Beitritt bereit sein wird, diese zur Gänze anzuwenden. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 30: Außenbeziehungen

Mit dem Beitritt wird Kroatien mit der Anwendung der Gesetze, die die EU mit den Drittstaaten bezüglich des Außenhandels geschlossen hat, beginnen (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012).

Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Mit dem Beitritt wird Kroatien an dem Europäischen Dienst für Außentätigkeiten und Diplomatie teilnehmen, wodurch Kroatien in den Ländern präsent sein wird, in denen es eher weniger vertreten war. Kroatien kann sich in Einzelfällen dafür entschließen an zivilen und militärischen EU-Missionen, die der Entspannung von Krisenbrennpunkten dienen, teilzunehmen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 32: Finanzkontrolle

Bezüglich des Themas Finanzkontrolle wurde eine selbstständige Abteilung für die Bekämpfung von Unrechtmäßigkeiten und Betrug im Finanzministerium gegründet. Innerhalb der kroatischen Nationalbank wurde eine Struktur für den Kampf gegen Geldfälschung errichtet. Die Unabhängigkeit des Staatlichen Revisionsamtes wurde garantiert. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsvorschriften

Kroatien wird Netto-Empfänger der EU-Haushaltskasse werden, d.h. es wird mehr aus der Haushaltskasse der EU erhalten, als es einbezahlt wird. Durch den EU-Beitritt wird es sich in keiner schlechteren finanziellen Situation im Vergleich zu der Zeit der Beitrittsverhandlungen und des Beitrittsverfahrens befinden. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 34: Institutionen

Kroatisch wird die 24. Amtssprache der EU werden. Kroatien wird im Europäischen Parlament mit zwölf Sitzen vertreten sein und sieben Stimmen im Europäischen Rat und dem Europarat besitzen. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012)

Kapitel 35: Sonstiges

In diesem Kapitel wurde unter anderem das Monitoring beschlossen, das das Überwachen der Umsetzung der Verpflichtungen Kroatiens durch die Europäische Kommission bis zum Beitritt beinhaltet, das jedoch eine Verschiebung des Beitrittstermins ausschließt. (vgl. <http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>,

http://de.wikipedia.org/wiki/Beitrittsverhandlungen_Kroatiens_mit_der_Europ%C3%A4ischen_Union#cite_note-64, Stand: 05.12.2012)

4.4.2 Die Volksabstimmung

Die Volksabstimmung über den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union fand am 22. Januar 2012 statt. Die Meinungen über den Beitritt Kroatiens waren laut den Medien geteilt. Doch das Ergebnis zeigte eine klare Mehrheit für den EU-Beitritt Kroatiens. 66,27% der Menschen in Kroatien haben für den Beitritt gestimmt und damit war die Entscheidung getroffen.

Der Beitrittsvertrag wurde am 09. Dezember 2011 von Kroatiens Präsidenten Ivo Josipović und der damaligen Premierministerin Jadranka Kosor in Brüssel unterschrieben.

Kroatien wird voraussichtlich am 01. Juli 2013 der Europäischen Union als vollwertiges Mitglied beitreten, nachdem alle Mitgliedstaaten den Vertrag ratifiziert haben. Die EU wird somit ihre 24. Amtssprache erhalten.

(vgl. <http://www.delhrv.ec.europa.eu/?lang=hr&content=66>, Stand: 05.12.2012)

4.4.3 Aktueller Stand

Kroatien steht unmittelbar vor dem EU-Beitritt und arbeitet weiterhin an den Voraussetzungen für den Beitritt. Das reformierte Beitrittsverfahren beinhaltet Überwachungsmaßnahmen der Europäischen Kommission, mit denen Kroatiens Anpassungen und Fortschritte bis zum EU-Beitritt kontrolliert werden. Darüber verfasst die Kommission Berichte mit dem aktuellen Stand. In dem Bericht von Oktober 2012 wurde seitens der Kommission ein Fortschritt der kroatischen

Regierung wahrgenommen, genauso wurden aber auch Bereiche erwähnt, bei denen weitere Verbesserungen notwendig sind, damit Kroatien am 1. Juli 2013 bereit ist der EU beizutreten.

Kroatiens Fortschritte bei den Anpassungen an den *Acquis communautaire* wurden bei der Privatisierung von Schiffbauunternehmen, der Weiterführung und Erfüllung der Reformen im Bereich der Rechtsprechung, der Verwaltung, der Bekämpfung gegen Korruption, der Lösung bei der Grenzfrage mit Bosnien-Herzegowina sowie bei der Anpassung der Dienstleistungsrichtlinien, im Rahmen welcher die besondere Gebühr auf Mobildienstleistungen seit Juli 2012 aufgehoben wurde, verzeichnet.

Der Konflikt in Bezug auf die *Ljubljanska banka*, in dem Kroatien mit dem Nachbarstaat Slowenien steht, befindet sich derzeit in einem Schiedsverfahren, im dessen Rahmen ein Dialog zwischen beiden Staaten geführt wird, um diese Frage zu klären (vgl. Bakota. Podiumsgespräch. Wien: 21.11.2012).

Im Rahmen der Überwachungsmaßnahmen beobachtet die Kommission alle Verpflichtungen, die Kroatien im Beitrittsverfahren von Oktober 2011 bis September 2012 realisiert hat. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Wettbewerb, die Justiz, die Verwaltung, die Grundrechte sowie Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit gelegt. Laut Gordan Bakota, Botschafter der Republik Kroatien in Österreich (Podiumsgespräch, Wien: 21.11.2012), sind von 50 Maßnahmen, die Kroatien als Voraussetzungen für den EU-Beitritt erfüllen muss, bereits 40 erfüllt und bis Anfang 2013 werden voraussichtlich noch acht weitere erfüllt sein.

Die Informationen beim Monitoring über die Fortschritte Kroatiens beruhen auf den Analysen der Kommission, von Kroatien übermittelten Daten und den Informationen, die durch den regelmäßigen Kontakt der Kommission mit den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

Bereits 19 Mitgliedstaaten haben den EU-Beitrittsvertrag Kroatiens ratifiziert (vgl. <http://www.delhrv.ec.europa.eu/?lang=en&content=3935>, Stand: 05.12.2012). Bis Ende des Jahres soll der Vertrag laut dem kroatischen Botschafter Gordan

Bakota (Podiumsgespräch, Wien: 21.11.2012) noch von zwei weiteren Mitgliedstaaten den Vertrag ratifiziert werden.

Der abschließende Bericht der Europäischen Kommission bezüglich der Voraussetzungen und der Anpassungen Kroatiens an den Acquis communautaire, also die Bedingungen für den EU-Beitritt, wird im Frühjahr 2013 veröffentlicht.

(vgl. http://www.mvep.hr/Portals/EU/File/121108_priopcenje_EK_izvijesce.pdf, Stand: 05.12.2012)

5 Der Beitrittsvertrag der Europäischen Union

In diesem Kapitel geht es um den Vertrag zum Beitritt zur Europäischen Union im Allgemeinen sowie die Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens. Dieser Teil wird einen Überblick über den Aufbau des EU-Beitrittsvertrags ermöglichen. Außerdem wird dieses Kapitel einen Vergleich der Verträge Österreichs und Kroatiens aus inhaltlicher und terminologischer Sicht darstellen, wodurch die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser deutlich werden.

5.1 Der Aufbau des EU-Beitrittsvertrages

Der Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union ist ein Dokument, in dem alle Bedingungen, Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem zukünftigen Mitgliedstaat festgehalten werden. Der Inhalt dieses ist unterteilt in Titel, Teile, Kapitel, Absätze und Artikel und enthält einen Anhänge, ein Protokolle, Erklärungen und eine Schlussakte.

5.1.1 Titel

Der EU-Beitrittsvertrag beginnt mit dem Titel „Vertrag zwischen“ (<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0009010007>, Stand: 05.12.2012), es folgt die Aufzählung der Mitgliedstaaten und des neuen Beitrittslandes bzw. der neuen Beitrittsländer und endet mit den Worten „über den Beitritt zur Europäischen Union“ (<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0009010007>, Stand: 05.12.2012). Danach folgt eine Aufzählung der jeweiligen Staatsoberhäupter der Mitgliedstaaten und des Beitrittslandes bzw. der Beitrittsländer und der Satz

„DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten
WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN“ (<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0009010007>, Stand:
05.12.2012). Nach diesen Worten folgt der Inhalt der Verträge beginnend mit
Artikel 1.

5.1.2 Struktur

Der EU-Beitrittsvertrag beginnt mit dem offiziellen Titel. Danach folgen drei Artikel über den Inhalt des Vertrages. Der nächste Teil des Vertrages ist die Akte über die Bedingungen des Beitritts, die in Teile, Titel, Kapitel und Artikel gegliedert ist, wobei einige Artikel zusätzlich in Punkte unterteilt sind.

Der nächste Teil des Vertrages sind Anhänge mit Verordnungen und Protokollen über die Anpassungen und Bestimmungen über den Beitritt, die in Artikel unterteilt sind. Der letzte Teil des Vertrags ist die Schlussakte mit dem Text der Schlussakte, den Erklärungen der Bevollmächtigten, die nach Mitgliedstaat aufgeteilt sind. Das Kapitel Briefwechsel enthält die Originalbriefe, die auch als solche mit Begrüßung und Verabschiedung integriert werden.

5.1.3 Inhaltliche Gliederung

Die ersten vier Artikel des Vertrages beziehen sich auf die Form des Vertrages. Darin wird festgehalten, dass das Beitrittsland mit Inkrafttreten dieses Vertrages Mitglied der Europäischen Union wird sowie das Datum des Inkrafttretens. Außerdem wird festgehalten, dass alle Anpassungen in dem Akt über die Bedingungen zum Beitritt, der mit dem Ersten Teil beginnt, festgehalten werden. In den ersten Artikeln wird auch festgehalten, in welche Sprachen der Vertrag übersetzt wird. Am Ende von Artikel 3 wird der Vertrag von den Staatsoberhäuptern unterschrieben, deren Unterschriften in den Vertrag integriert sind.

Der nächste Abschnitt des Vertrags ist die Akte über die Bedingungen für den Beitritt, in dem alle Anpassungen des jeweiligen Beitrittslandes festgehalten werden. Beginnend mit den Grundsätzen folgen die Anpassungen der Verträge und sonstige Anpassungen. Im nächsten Teil werden die Anpassungen der Rechtsakte der Organe festgehalten und im vierten Teil die Übergangsbestimmungen und -maßnahmen. Der fünfte Teil beinhaltet die Bestimmungen über die Durchführung der Akte.

Die Verträge beinhalten Anhänge, die alle Dokumente bezüglich der Übergangsbestimmungen und Anpassungen enthalten.

Außerdem befinden sich im Beitrittsvertrag Protokolle über Bestimmungen und Angleichungen des zukünftigen Mitgliedstaats an den Rechtsstand der EU.

Die Verträge haben eine Schlussakte, in der die Bestandteile des Vertrags zusammengefasst werden. Die Schlussakte hat einen Text, gemeinsame Erklärungen der Mitgliedstaaten sowie Erklärungen des Beitrittslandes und den Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und dem zukünftigen Beitrittsland bzw. den Beitrittsländern. Der österreichische Beitrittsvertrag schließt mit dem Unterzeichnungsprotokoll ab, wobei der letzte Punkt des kroatischen Vertrages der Briefwechsel zwischen der EU und Kroatien ist.

5.2 Die Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens im Vergleich

Anmerkung: Der Vergleich der EU-Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens bezieht sich auf den Ersten und Zweiten Teil des Aktes über die Bedingungen des Beitritts des jeweiligen Beitrittslandes und die Anpassungen an die Verträge der EU, die für Österreich und Kroatien gelten. Als Grundlage für den Vergleich wurden der Beitrittsvertrag Österreichs auf der Website des EU-Rechts (<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0021010008>, Stand: 05.12.2012) und der Beitrittsvertrag Kroatiens auf der Website des kroatischen Außen- und Europaministeriums

(<http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/111201-Ugovor%20o%20pristupanjuHR.pdf>, Stand: 05.12.2012) verwendet:

Zwischen dem EU-Beitritt Österreichs und dem voraussichtlichen Beitritt Kroatiens liegen über zwanzig Jahre, in denen es zu vielen Veränderungen im Bezug auf das Recht der EU, den Acquis communautaire, das Beitrittsverfahren und dementsprechend auch dem Beitrittsvertrag kam. Die Änderungen bezüglich des Beitrittsvertrags beziehen sich im Wesentlichen auf den Inhalt, dessen Punkte jedoch für jedes Beitrittsland spezifisch sind. Die Form des Vertrages hat sich im Wesentlichen nicht geändert. Die Gliederung in Teile, Titel, Kapitel und Artikel ist beibehalten worden.

In den folgenden Unterkapiteln werden die jeweiligen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der EU-Verträge beider Länder gegliedert nach Struktur, Inhalt und Terminologie aufgezeigt.

5.2.1 Struktur

Die Struktur der beiden EU-Beitrittsverträge ist sehr ähnlich, wobei die Gliederung Unterschiede aufweist, da diese vorwiegend von dem Inhalt des Vertrages abhängig ist.

Beide Verträge beginnen mit dem Titel und es folgen einleitende Artikel. Der nächste Abschnitt des Vertrages ist die „Akte über die Bedingungen des Beitritts“[...]“ (<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0009010007>, Stand: 05.12.2012). Es folgen der Erste Teil und das erste Kapitel in beiden Verträgen.

Die weitere Gliederung der beiden Beitrittsverträge weist kaum Gemeinsamkeiten auf.

Nach der Überschrift der jeweiligen Akte folgt die Überschrift Erster Teil, wobei dieser Teil im Beitrittsvertrag Österreichs mit zehn und im kroatischen Vertrag

acht Artikel beinhaltet. Beide Verträge beginnen bei der Nummerierung mit Artikel 1.

Einige Artikel sind in Punkte unterteilt. Im österreichischen Vertrag ist Artikel 4 in drei und Artikel 5 in vier Punkte unterteilt. Die Gliederung des kroatischen Beitrittsvertrages ist deutlicher: Artikel 3 hat sieben, Artikel 4 hat zwei, Artikel 6 hat elf und Artikel 7 hat drei Unterpunkte.

Der Zweite Teil der Akte beginnt im österreichischen Beitrittsvertrag mit Artikel 11 und im kroatischen mit Artikel 9. Im Zweiten Teil unterscheiden sich die beiden Verträge deutlich voneinander. Der österreichische Zweite Teil ist gegliedert in Titel, Kapitel und Artikel, wobei der kroatische nur in Titel und Artikel unterteilt wird. Der Zweite Teil des österreichischen Vertrags ist gegliedert in zwei Titel, neun Kapitel und 18 Artikel. Der kroatische hingegen in zwei Titel und sechs Artikel. Der Titel II beginnt bei beiden Verträgen mit Artikel 12.

Der kroatische Beitrittsvertrag wird in Artikel 9, 10 und 14 in je zwei Punkte untergliedert, während es in den folgenden Artikeln des österreichischen Vertrags nur in Artikel 15 eine Unterteilung in vier Punkte gibt. Der österreichische Vertrag beinhaltet in Artikel 11, 13 und 23 eine Tabelle.

5.2.2 Inhalt

Die inhaltlichen Unterschiede beginnen bereits bei der Benennung der Akte. Die vollständige Bezeichnung der Akte im österreichischen Vertrag lautet:

„Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge“
(<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0009010007>, Stand: 05.12.2012)

und im kroatischen Beitrittsvertrag lautet die Bezeichnung übersetzt:

„Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“

(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0021:0034:DE:PDF>, Stand: 05.12.2012).

Der Erste Teil bezieht sich in beiden Beitrittsverträgen auf die Grundsätze, also die Bestimmungen und Verordnungen des Rates und der Kommission sowie deren Anwendbarkeit bzw. Geltung für den zukünftigen Mitgliedstaat.

Der Artikel 1 erklärt in beiden Verträgen die Bezeichnungen, wenn auch nicht die gleichen: im österreichischen Vertrag geht es um die ursprünglichen Verträge, die Union, die derzeitigen Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft, die neuen Mitgliedstaaten und die Organe, wobei im kroatischen Vertrag die Ausdrücke ursprüngliche Verträge, derzeitige Mitgliedstaaten, Union und die Institutionen beschrieben werden. Bei den ursprünglichen Verträgen bezieht sich der österreichische Vertrag auf den EGKS-, den EG-, den Euratom- und den EU-Vertrag und der kroatische auf den EU-, Euratom- und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Artikel 2 beinhaltet in beiden Verträgen, dass die Verträge und Rechtsakte für die neuen Mitgliedstaaten ab dem Beitritt gelten.

Im österreichischen Vertrag bezieht sich der Inhalt des Artikels 3 auf die Rechtsakte in dem Bereich Justiz und Inneres, wogegen sich dieser Artikel im kroatischen Vertrag auf die Entscheidungen des Europäischen Rates beziehen, die im österreichischen Vertrag in Artikel 4 thematisiert werden.

Der Inhalt des Ersten Teils beschreibt in beiden Verträgen das Gleiche, wobei die Anordnung in Artikel unterschiedlich ist. Gemeinsamkeiten bezüglich der inhaltlichen Punkte in den Verträgen haben sie in folgenden Artikeln: Der Artikel 4, Punkt 3 entspricht im kroatischen Vertrag dem Artikel 3, Punkt 3, Artikel 5, Punkt 1, 2 und 4 ist im kroatischen Vertrag Artikel 6, Punkt 1, 2 und 11. Die Artikel 7, 8 und 9 im österreichischen Vertrag entsprechen dem kroatischen Artikel 7, Punkt 1, 2 und 3. Der Inhalt des Artikels 10 wird im kroatischen Vertrag in Artikel 8 thematisiert.

Der Zweite Teil der Beitrittsverträge beginnt mit den Änderungen der oben genannten Verträge, auf die sich die Akte bezieht. Im nächsten Artikel folgt die Stimmverteilung der Mitgliedstaaten im Rat. Im folgenden Kapitel werden Anpassungen an die Verträge verdeutlicht, wobei diese im österreichischen Vertrag Kapitel 2: Rat genannt werden. Ab Artikel 12 beginnt im kroatischen Vertrag der Titel II: Sonstige Anpassungen, der Änderungen bzw. Anpassungen des EU-Vertrages, des Euratom-Vertrages und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beinhaltet. Im österreichischen Vertrag sind die Kapitel nach Organen und den Anpassungen innerhalb dieser unterteilt: Europäisches Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Beratender Ausschuss der EGKS und Ausschuss für Wissenschaft und Technik. Die Anpassungen bezüglich des Rates, des Gerichtshofs, des Ausschuss der Regionen, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Technik folgen im kroatischen Beitrittsvertrag erst im Vierten Teil der Akte.

5.2.3 Terminologie

Die beiden Beitrittsverträge unterscheiden sich hinsichtlich der Terminologie im Rahmen des Ersten und Zweiten Teils der Akte nur in einigen wenigen Punkten. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Terminologie der EU in beiden Sprachen sehr ähnlich ist und es oft wörtliche Übersetzungen sind.

Die wesentlichen terminologischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden zwecks Übersichtlichkeit in Tabellen dargestellt.

Gemeinsamkeiten:

Bei den Gemeinsamkeiten handelt es sich um Begriffe, die in beiden Sprachen mit dem gleichen Terminus bzw. den gleichen Termini der Sprache ausgedrückt werden.

Beitrittsvertrag Österreich	Beitrittsvertrag Kroatien
(http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0021010008 , Stand: 05.12.2012)	(http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/111201-Ugovor%20o%20pristupanjuHR.pdf , Stand: 05.12.2012)
„Absatz“	„stavak“
„Akte“	„Akt“
„Anhang“	„Prilog“
„Anpassungen der Verträge“	„Prilagodbe ugovora“
„Artikel“	„Članak“
„Ausschuß der Regionen“	„Odbor regija“
„derzeitige Mitgliedstaaten“	„sadašnje države članice“
„Erklärungen, Entschlüsse und sonstigen Stellungnahmen“	„izjava, rezolucija i drugih stajališta“
„Erster Teil“	„Dio prvi“
„Europäisches Parlament“	„Europski parlament“
„Grundsätze und Leitlinien“	„načela i smjernice“
„Grundsätze“	„načela“
„Institutionelle Bestimmungen“	„Institucionalne odredbe“
in Kraft treten	stupit na snagu
„Kommission“	„Komisija“
„Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs“	„Protokol o Statutu Suda“
„qualifizierte Mehrheit“	„kvalificirana većina“
„sind verbindlich“	„obvezujuće su“
„Sonstige Anpassungen“	„Ostale prilagodbe“
„treten [...]“ den Beschlüssen und Vereinbarungen [...]“ bei“	„pristupa odlukama i sporazumima“
„Unterabsatz“	„podstavak“
„ursprüngliche Verträge“	„izvorni ugovori“

„Vertrag über die Europäische Union“	„Ugovor o Europskoj uniji“
„Wirtschafts- und Sozialausschuß“	„Gospodarski i socijalni odbor“

Hierbei wird deutlich, dass viele Begriffe in diesem Zusammenhang wörtlich übernommen wurden, vor allem bei den Bezeichnungen von Institutionen ist dies auffallend. Man kann also sagen, dass die Terminologie der Europäischen Union in diesen beiden Sprachen vorwiegend bei Institutionen und Rechtsbegriffen auf die gleiche Weise in der jeweiligen Sprache verwendet wird.

Unterschiede:

Im Folgenden werden die wesentlichen Unterschiede der beiden Verträge und die Übersetzung des Kroatischen ins Deutsche zur Veranschaulichung präsentiert.

Beitrittsvertrag Österreich	Beitrittsvertrag Kroatien	Übersetzung des Kroatischen
(http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0021010008 , Stand: 05.12.2012)	(http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/111201-Ugovor%20o%20pristupanjuHR.pdf , Stand: 05.12.2012)	
„Ab dem Beitritt“	„Od dana pristupanja“	Ab dem Tag des Beitretens
„Änderungen und Ergänzungen“	„kako su izmijenjeni ili dopunjeni ugovorima“	wie sie durch Verträge geändert oder ergänzt wurden
„Ausschuss für Wissenschaft und Technik“	„Znanstveni i tehnički odbor“	Wissenschaftlicher und technischer Ausschuss
„Bedingungen zum Beitritt“	„uvjeti pristupanja“	Bedingungen zum

		Beitreten
„bezieht sich auf“	„znači“	bedeutet
„der im Rat vereinigten Vertreter“	„koji su se sastali u okviru Europskog vijeća“	die sich im Rahmen des Europäischen Rates vereinigt haben
„die neuen Mitgliedstaaten“	„Hrvatska“	Kroatien
„Die von den Organen erlassenen Rechtsakte“	„Akti koje su donijele institucije“	Akte, die die Institutionen erlassen haben
„erhalten folgende Fassung“	„zamjenjuje se sljedećim“	wird durch Folgendes ersetzt
„Europäische Atomgemeinschaft“	„Europska zajednica za atomsku energiju“	Europäische Gemeinschaft für Atomenergie
„gelten“	„primjenjuje se“	wird angewandt
„im Sinne dieses Aktes“	„za potrebe ovog Akta“	für den Bedarf dieser Akte
„in Kraft getretenene Verträge oder andere Rechtsakte“	„ugovorima ili drugim aktima koji su stupili na snagu“	mit Verträgen oder anderen Akten, die in Kraft getreten sind
„Organe“	„institucije“	Institutionen
„Rechtscharakter“	„pravni status“	Rechtsstatus
„Titel“	„Glava“	Kapitel
„Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“	„Ugovor o funkcioniranju Europske unije“	Vertrag über das Funktionieren der Europäischen Union
„vorhergesehenen abweichenden Bestimmungen“	„odstupanjima predviđenima“	vorhergesehenen Abweichungen
„zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen“	„mjere potrebne za osiguranje njihove provedbe“	Maßnahmen, die für die Sicherung ihrer Durchführung benötigt werden

Bei diesem Vergleich kann festgestellt werden, dass die wesentlichen Unterschiede der Verträge vor allem im Satzbau liegen. Außerdem wird deutlich, dass im Kroatischen bevorzugt der Verbalstil anstelle des Nominalstils wie im österreichischen Vertrag verwendet wird. Im kroatischen Vertrag wird auch häufiger mit Nebensatz-Konstruktionen gearbeitet. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Unterschiede meist in der Grammatik und dem Stil der jeweiligen Sprache liegen und nicht mit der Terminologie der EU zusammenhängen.

6 Schlussfolgerung

Die Forschungsfrage *Worin bestehen die Unterschiede der Beitrittsverträge dieser beiden Länder aus terminologischer Sicht* kann anhand der Bearbeitung dieses Themas nun beantwortet werden. Zur Beantwortung dient das Glossar über den Acquis communautaire in Kapitel 4 und der Vergleich der Beitrittsverträge in Kapitel 5.

Terminologisch gesehen zeigt das Glossar in Kapitel 4 auf, dass sich die Terminologie der EU, die sich auf den Acquis communautaire bezieht, in beiden Sprachen kaum voneinander unterscheidet, sondern fast wörtlich in die andere Sprache übertragen wurde. Einer der Gründe dafür ist wahrscheinlich, die Erhaltung der möglichst eindeutigen EU-Terminologie, die keine Verwechslung zulässt und der Erleichterung bei den Verhandlungen im internationalen Rahmen dient.

Der genaue Vergleich der beiden Verträge in Kapitel 5 bekräftigt dies noch einmal. Hier wird deutlich, dass die Unterschiede meist grammatikalischen Ursprungs sind. Die Begriffe der Institutionen, Bestimmungen, Verordnungen, Verträge unterscheiden sich, wenn überhaupt, nur sehr wenig. Demzufolge kann festgehalten werden, dass die Unterschiede innerhalb der Verwendung der beiden Sprachen liegen.

In den beiden analysierten Teilen unterscheiden sich die beiden Teile inhaltlich voneinander, da die beiden Staaten unterschiedliche Anpassungen bzw. Bedingungen für den Beitritt haben bzw. gehabt haben. Die Anordnung ist daher unterschiedlich. Liest man die Verträge jedoch weiter, erkennt man, dass der Inhalt der Artikel im österreichischen Vertrag im kroatischen Vertrag in dem nächsten Teil thematisiert wird. Man kann also festhalten, dass die festgehaltenen inhaltlichen Punkte der Verträge im Allgemeinen ähnlich sind, obwohl sie unterschiedlich gegliedert sind und unterschiedliche Anpassungen benötigen.

Die Analyse der beiden Beitrittsverträge mittels Glossar des Acquis communautaire und dem Vergleich der Verträge Österreichs und Kroatiens hat gezeigt, dass es aus terminologischer Sicht nur wenige Unterschiede gibt. Die Unterschiede sind eher sprachlich verankert und hängen nicht mit der EU-Terminologie zusammen.

Abschließend kann man sagen, dass die Terminologie der Europäischen Union in beiden Sprachen sehr ähnlich ist. Die Terminologie spielt für die Kommunikation zwischen Expertinnen und Experten innerhalb der EU eine bedeutende Rolle und führt durch die Gemeinsamkeiten in der Terminologie zu einem besseren Verständnis im internationalen Kontext.

7 Bibliographie

7.1 Fachliteratur

Arntz. Reiner. 2006². Terminologie der Terminologie. In: Snell-Hornby. Mary et al. (Hg.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenberg, 77-82.

Arntz. Reiner & Picher. Heribert & Mayer. Felix. 2009⁶. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim: Georg Olms AG.

Bergmann Prof. Dr.. Jan, LL.M.eur (Hg.). 2012⁴. *Handlexikon der Europäischen Union*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Budin. Gerhard. 1993. Terminologie und Fachkommunikation. In: Bungarten. Theo. (Hg.) *Fachsprachentheorie. Band 1. Fachsprachliche Terminologie. Begriffs- und Sachsysteme. Methodologie*. Tostedt: Attikon, 64-84.

Budin. Gerhard. 1996. *Wissensorganisation und Terminologie: die Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse*. Tübingen: Narr.

Budin. Gerhard & Oeser. Erhard (Hg.) 1997. *Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik*. Wien: TermNet.

Bungarten. Theo (Hg.) 1993. *Fachsprachentheorie. Band 1. Fachsprachliche Terminologie. Begriffs- und Sachsysteme. Methodologie*. Tostedt: Attikon.

Felber. Helmut & Budin. Gerhard. 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr.

Felber. Helmut. 1993. Fachsprache aus der Sicht der Allgemeinen Terminologielehre. In: Bungarten. Theo (Hg.) *Fachsprachentheorie. Band 1. Fachsprachliche Terminologie. Begriffs- und Sachsysteme. Methodologie*. Tostedt: Attikon, 36-63.

Felber. Helmut. 1997. Der Gegenstand aus der Sicht der allgemeinen Terminologielehre. In: Budin. Gerhard & Oeser. Erhard (Hg.) *Beiträge zur Terminologearbeit und Wissenstechnik*. Wien: TermNet, 77-86.

Hoffmann. Lothar. 1987³. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Akademie.

Hoffmann. Lothar. 1993. Fachwissen und Fachkommunikation. Zur Dialektik von Systematik und Linearität in den Fachsprachen. In: Bungarten. Theo. *Fachsprachentheorie. Band 2. Konzeptionen und theoretische Richtungen*. Tostedt: Attikon.

Hohnhold. Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologearbeit*. Stuttgart: Intra.

Hummer. Walter (Hg.). 1994. *Die Europäische Union und Österreich: Europarechtliche, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Perspektiven*. Wien: Verlag Österreich.

Karmasin. Matthias & Ribing. Rainer. 2011⁶. *Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten*. Wien: Facultas.

Oeser. Erhard. 1997. Terminologie und Wissenschaftstheorie. In: Budin. Gerhard & Oeser. Erhard (Hg.) *Beiträge zur Terminologearbeit und Wissenstechnik*. Wien: TermNet, 9-21.

Roelcke. Thorsten. 2010³. *Fachsprachen*. Berlin: Erich Schmidt.

Scharsach. Gilbert. 1996. *EU-Handbuch. Das große Nachschlagewerk der österreichischen EU-Diskussion*. Wien: Verlag Österreich.

Wüster. Eugen. 1991³. *Einführung in die allgemeine Terminologielehre und terminologische Lexikographie*. Bonn: Romanistischer Verlag.

7.2 Wörterbücher, Lexika und Glossare

- Četverojezični rječnik prava Europske unije – Hidra

<http://norma.hidra.hr/rjecnik/rjecnik.asp>, Stand: 05.12.2012

- Duden online

<http://www.duden.de>, Stand: 05.12.2012

- Enlargement Glossary

http://ec.europa.eu/enlargement/policy/glossary/index_en.htm, Stand: 05.12.2012

- Pojmovnik Eurovoc 4.3. s hrvatskim dodatkom

http://www.hidra.hr/pojmovnik_eurovoc/pojmovnik_eurovoc_4_3_s_hrvatskim_dodatkom, Stand: 05.12.2012

- *Deutsch-kroatisches Wörterbuch. Njemačko-hrvatski rječnik.* 1994². Dr. Uroić. Marija & Dr. Hurm. Antun. Zagreb: Školska knjiga.
- *Deutsch-kroatisches Universalwörterbuch. Njemačko-hrvatski univerzalni rječnik.* 2005. Brozović. Rončević. Dunja (Hg.). Zagreb: Globus.
- *Hrvatsko-njemački rječnik. Kroatisch-deutsches Wörterbuch.* 1991⁷. Dr. Jakić. Blanka & Dr. Hurm. Antun. Zagreb: Školska knjiga.
- *Mali leksion europskih integracija.* 2005. Mileta. Jasna (Hg.). Zagreb: Ministarstvo vanjskih poslova i europskih integracija.

http://www.mvep.hr/ei/download/2005/06/15/Mali_leksikon.pdf, Stand: 05.12.2012

- Wirtschaftslexikon Gabler

<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/>, Stand: 05.12.2012

7.3 Internetquellen

- Amtsblatt der Europäischen Union

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0089:0090:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0089:0090:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0089:0090:DE:PDF),
Stand: 05.12.2012

- Analitički pregled –screening

<http://www.eu-pregovori.hr/default.asp?ru=435>, Stand: 05.12.2012

- Außen- und Europaministerium Kroatien

<http://www.mvep.hr/ei/files/letak/03.pdf>, Stand: 05.12.2012

- Beitritt zur EU

http://europa.eu/about-eu/countries/joining-eu/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

- Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zur EU (Wien, 16. März 1994)

<http://www.cvce.eu/viewer/-/content/ede9c97b-f29e-42a5-a656-f8996720b3c2/de>,
Stand: 05.12.2012

- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_211_0/1955_211_0.pdf, Stand:
05.12.2012

- Bundesministerium für Bildung und Forschung-Deutschland

<http://www.kooperation-international.de/detail/info/die-europaeische-kommission-generaldirektion-informationsgesellschaft-und-medien.html>, Stand: 05.12.2012

- Bundesministerium für Finanzen

http://www.bmf.gv.at/WipoEUInt/InstitutionenderEU/_start.htm, Stand: 05.12.2012

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

<http://www.bmwfj.gv.at/wirtschaftspolitik/standortpolitik/seiten/eu-richtlinie%C3%BCberdienstleistungenimbinnenmarktundihreumsetzungin%C3%96sterreich.aspx>, Stand: 05.12.2012

- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie -Deutschland

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/Europaministerium-BMWi/Gestaltung-der-deutschen-Europapolitik/eu-erweiterung,did=143888.html?view=renderPrint>, Stand: 05.12.2012

- Bundeszentrale für politische Bildung

<http://www.bpb.de/apuz/32787/eu-aussenbeziehungen-nach-lissabon?p=all>, Stand: 05.12.2012

<http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17833/medien>, Stand: 05.12.2012

- Delegacije Europske unije u Hrvatskoj

<http://www.delhrv.ec.europa.eu/?lang=hr&content=3775>, Stand: 05.12.2012

<http://www.delhrv.ec.europa.eu/?lang=hr&content=66>, Stand: 05.12.2012

- Der Prozess bis zum Beitritt eines neuen Mitgliedstaates

http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/l14536_de.htm, Stand: 05.12.2012

- Der Rechnungshof

<http://www.rechnungshof.gv.at/internationales/eu.html>, Stand: 05.12.2012

- Die Kapitel des Besitzstands (Europäische Kommission)

http://ec.europa.eu/enlargement/policy/conditions-membership/chapters-of-the-acquis/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

- Dnevnik.hr (Kroatische Online-Tageszeitung)

<http://dnevnik.hr/vijesti/hrvatska/leko-i-europski-izvjestitelj-roucek-o-hrvatskom-ispunjanju-obveza.html>, Stand: 26.11.2012

<http://dnevnik.hr/vijesti/hrvatska/europski-izvjestitelj-s-vesnom-pusic-ne-vidim-nikakvih-problema.html>, Stand: 26.11.2012

<http://dnevnik.hr/vijesti/hrvatska/hrvatska-ce-sve-obveze-prema-eu-ispuniti-do-31-sijecnja.html>, Stand: 26.11.2012

- EnterEurope (Vodič kroz informacije o Europskoj uniji)

<http://www.entereurope.hr/page.aspx?PageID=78>, Stand: 05.12.2012

- Erweiterung - Ein Staatenbund wird größer

http://europa.eu/pol/enlarg/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

- EU-Beitrittsvertrag Kroatien (kroatisch)

<http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/111201-Ugovor%20o%20pristupanjuHR.pdf>, Stand: 05.12.2012

- EU-Beitrittsvertrag Kroatien (deutsch)

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0021:0034:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0021:0034:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:112:0021:0034:DE:PDF), Stand: 05.12.2012

- EU-Beitrittsvertrag Österreich

<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11994N/htm/11994N.html#0009010007>, Stand: 05.12.2012

- EU-Referendum Kroatien Homepage

http://www.eu-referendum.hr/eu_i_mi/clanstvo00.html, Stand: 05.12.2012

- Europa – Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung

http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/l14536_de.htm, Stand: 05.12.2012

http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/community_acquis_de.htm,
Stand: 05.12.2012

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_for_goods/free_movement_goods_general_framework/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

http://europa.eu/legislation_summaries/energy/european_energy_policy/index_de.htm#, Stand: 05.12.2012

- Europäische Investitionsbank

<http://www.eib.europa.eu/projects/topics/tens/index.htm?lang=de>,
Stand: 05.12.2012

- Europäische Kommission

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=457&langId=de>, Stand: 05.12.2012

http://ec.europa.eu/internal_market/capital/overview_de.htm#what,
Stand: 05.12.2012

http://ec.europa.eu/dgs/agriculture/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

http://ec.europa.eu/enterprise/dg/objectives/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/goods/docs/art34-36/new_guide_de.pdf, Stand: 05.12.2012

- Europäisches Parlament

http://www.europarl.europa.eu/factsheets/3_2_3_de.htm, Stand: 05.12.2012

- Europäisches Parlament – Informationsbüro in Österreich

http://www.europarl.at/view/de/EUROPA/extension/kriterien_weg.html;jsessionid=FF46D94527346BBC57149BBBFD7B9829, Stand: 05.12.2012

- Europäische Union europa.eu

http://europa.eu/pol/cust/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

http://europa.eu/pol/food/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

http://europa.eu/about-eu/countries/joining-eu/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

http://europa.eu/abc/eurojargon/index_de.htm, Stand: 05.12.2012

- Eurostat

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/about_eurostat/introduction,
Stand: 05.12.2012

- Friedrich Ebert Stiftung Kroatien

http://www.fes.hr/E-books/pdf/Pridruzivanje%20hrvatske%20EU_3_svezak/05_0.pdf,
Stand: 05.12.2012

http://www.fes.hr/E-books/pdf/Pridruzivanje%20hrvatske%20EU_3_svezak/09_0.pdf,
Stand: 05.12.2012

- Hrvatska na putu u Europsku uniju

http://www.mvep.hr/ei/download/2006/12/19/Hrvatska_na_putu_u_EU-3_izd.pdf,
Stand: 05.12.2012

- Informacijski centar Europske unije

<http://www.euic.hr/uploads/dokumenti/984bb01eb5c3c20a3c8ab76a9065f347.pdf>,
Stand: 05.12.2012

- Kriterien und Weg zum Beitritt:

http://www.euoparl.at/view/de/EUOPA/extension/kriterien_weg.html;jsessionid=FF46D94527346BBC57149BBBFD7B9829, Stand: 05.12.2012

- Parlament der Republik Österreich

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0542/, Stand: 05.12.2012

- Pregovori o pristupanju Republike Hrvatske Europskoj uniji

<http://www.eu-pregovori.hr/default.asp?ru=435>, Stand: 05.12.2012

- Prijedlog Programa Vlade Republike Hrvatske za preuzimanje i provedbu pravne stečevine Europske unije za 2012.godinu

http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/Pogram_za_preuzimanje_i_provedbu_pravne_stecevine_EU_za_2012.pdf, Stand: 05.12.2012

- Priopćenje Komisije Europskom parlamentu i vijeću

http://www.mvep.hr/Portals/EU/File/121108_priopcenje_EK_izvijesce.pdf, Stand: 05.12.2012

- Sažeti pregled rezultata pristupnih pregovora po poglavljima

<http://www.eu-referendum.hr/pdf/120112-sazeti.pdf>, Stand: 05.12.2012

- Stiftung Wissenschaft und Politik

http://www.swp-berlin.org/de/publikationen/swp-studien-de/swp-studien-detail/article/eu_aussen_sicherheits_und_verteidigungspolitik.html, Stand: 05.12.2012

- Studie: Centrum für Europäische Politik

http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/Kurzanalysen/Verschuldung/CEP_Studie_zur_Verschuldung_der_EG.pdf, Stand: 05.12.2012

- Sve što ste htjeli znati o Europskoj uniji.

<http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-svesto.pdf>, Stand: 05.12.2012

- Što donosi članstvo u Europskoj uniji – Pregled pregovaračkih poglavlja

<http://www.mvep.hr/custompages/static/hrv/files/pregovori/120112-stodonosi.pdf>, Stand: 05.12.2012

- Wikipedia

http://de.wikipedia.org/wiki/Generaldirektion_Gesundheit_und_Verbraucherschutz Stand: 05.12.212

http://de.wikipedia.org/wiki/Ausschuss_f%C3%BCr_Kultur_und_Bildung, Stand: 05.12.2012

http://de.wikipedia.org/wiki/Transeurop%C3%A4ische_Netze, Stand: 05.12.2012

http://de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_der_Europ%C3%A4ischen_Union#Judikative_der_Europ.C3.A4ischen_Union, Stand: 05.12.2012

http://de.wikipedia.org/wiki/Raum_der_Freiheit,_der_Sicherheit_und_des_Rechts, Stand: 05.12.2012

<http://de.wikipedia.org/wiki/Ziel-1-Region>, Stand: 05.12.2012

http://de.wikipedia.org/wiki/Beitrittsverhandlungen_Kroatiens_mit_der_Europ%C3%A4ischen_Union#cite_note-64, Stand: 05.12.2012

7.4 Vorträge

Podiumsgespräch „Kroatien am Vorabend des EU-Beitritts“ mit Lopatka Reinhold und Bakota Gordan. 21.11.2012. Politische Akademie der ÖVP: Wien.

8 Deutsch-kroatisches Stichwortverzeichnis

A

Acquis communautaire..	5, 6, 10, 17, 18, 20, 22, 57, 71, 77, 85, 86, 90
gemeinschaftlicher Besitzstand.....	18, 20
Akte	88, 89, 90, 91, 93, 94, 96
Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik	51
Außenbeziehungen.....	50

B

Bedingungen..	18, 38, 72, 75, 76, 78, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 95
Begriff	9, 10, 15, 30
Beitrittsverfahren	16
Beitrittsverhandlungen.....	16, 17, 18, 44, 57, 68
Beitrittsvertrag	18, 68, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 105
Benennung	9, 10, 20
Beschäftigung und Soziales	39
Bewerberland	15, 17
Bildung und Kultur	46

C

Carinska unija.....	50
---------------------	----

D

Definition.....	8, 9, 10, 13, 20, 30
-----------------	----------------------

E

Ekonomska i monetarna unija	38
Energetika	36
Energie.....	36
EU-Jargon	14
Europäischer Rat	16, 18
Europäisches Parlament	18, 55

F

Fachkommunikation	13
Fachsprache	6, 8, 12, 13, 14
Fachtext	12, 13
Financijske i proračunske odredbe	54
Financijske usluge.....	30
Financijski nadzor	53
Finanz- und Haushaltsvorschriften.....	54
Finanzdienstleistungen	29
Finanzkontrolle	52
Fischerei	34
Freier Kapitalverkehr	25
Freier Warenverkehr.....	22
Freizügigkeit der Arbeitnehmer	23

G

Gesellschaftsrecht.....	27
-------------------------	----

I

Informacijsko društvo i mediji	31
Informationsgesellschaft und Medien	30
Institucije	55
Institutionen	55

J

Javna nabava	26
Judikative und Grundrechte.....	43
Justiz, Freiheit und Sicherheit	44

K

Kandidatenland.....	16, 17
kognitionslinguistisches Funktionsmodell.....	13
Kopenhagener Kriterien	15, 16

L

Landwirtschaft.....	31
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	31
Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzenpolitik	32

M

Merkmal	10
Mitgliedschaft.....	15, 16
Mitgliedstaat . 16, 17, 18, 20, 27, 28, 37, 39, 42, 45, 46, 49, 50, 54	
Monitoring.....	18, 83, 85

N

Neutralität	68
Neutralitätsvorbehalt	68
Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr	24

O

Obrazovanje i kultura	47
Öffentliches Auftragswesen	26
Okoliš	48

P

Poduzetništvo i industrijska politika	41
Poljoprivreda i ruralni razvitak	32
Porezi.....	37
pragmalinguistisches Kontextmodell.....	13
Pravda, sloboda i sigurnost.....	45
Pravo intelektualnog vlasništva	28
Pravo poslovnog nastana i sloboda pružanja usluga.....	24
Pravo trgovačkih društava	27
Pravosuđe i temeljna prava.....	44
Prometna politika	35
Protokoll	69, 87, 94

R

Rechte am geistigen Eigentum	28
------------------------------------	----

Regionalna politika i koordinacija strukturnih

instrumenata	43
Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente	42
Ribarstvo.....	34

S

Schlussakte.....	87, 89
Screening	17
semiotischen Dreieck	10
Sigurnost hrane, veterinarstva i fitosanitarna politika	33
Sloboda kretanja kapitala	25
Sloboda kretanja radnika	23
Sloboda kretanja robe	22
Socijalna pitanja i zapošljavanje	40
Statistik	38
Statistika	39
Steuern.....	37
systemlinguistisches Inventarmodell	12

T

Terminologie	2, 6, 8, 11
Terminologiearbeit	8, 11
Terminologielehre.....	8, 9, 10
Terminus	9, 11
Transeuropäische Netze	41
Trans-europaske mreže.....	42
Tržišno natjecanje	29

U

Übergangsbestimmungen.....	58, 89
Umwelt	48
Unternehmen und Industrie	40

V

Vanjska, sigurnosna i obrambena politika.....	52
Vanjski odnosi	51
Verbraucher- und Gesundheitsschutz.....	49

Verkehr	30, 35
Volksabstimmung	70, 84

W

Wettbewerb	28
Wirtschaft und Währung	37

Wissenschaft und Forschung	45
----------------------------------	----

Z

Zaštita potrošača i zdravlja	49
Znanost i istraživanje	46
Zollunion	50

Anhang

- I) Kurzfassung**
- II) Abstract**
- III) Curriculum Vitae**

Kurzfassung

In dieser Arbeit geht es um die EU-Beitrittsverträge Österreichs und Kroatiens. Der theoretische Teil ermöglicht einen Einblick in das Thema und bietet das erforderliche Hintergrundwissen zur Analyse der beiden Verträge.

Das Beitrittsverfahren wird in dieser Arbeit kurz dargestellt, um den Prozess zu verdeutlichen, den ein Staat, der EU-Mitglied werden will, durchlaufen muss. In diesem Rahmen werden auch die Bedingungen aufgezeigt, die für einen Beitritt erfüllt werden müssen.

Der *Acquis communautaire* ist ein wichtiger Bestandteil des EU-Beitrittsvertrages und wird daher in dieser Arbeit thematisiert. Das Glossar bietet einen direkten Vergleich der Verhandlungskapitel im Beitrittsverfahren. Die Anpassungen an den gemeinschaftlichen Besitzstand der Europäischen Union, die Österreich und Kroatien vornehmen mussten, werden kapitelweise präsentiert.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf dem Aufbau und Inhalt des Beitrittsvertrages zur Europäischen Union. Der allgemeine Aufbau wird beschrieben und danach folgen der Aufbau und der Vergleich des österreichischen und kroatischen Beitrittsvertrages.

Die Analyse hat gezeigt, dass sich die Beitrittsverträge inhaltlich voneinander unterscheiden, da sich diese auf die Bedingungen und Anpassungen des jeweiligen zukünftigen Mitgliedstaates beziehen. Aus terminologischer Sicht wurde deutlich, dass sie sich nur wenig voneinander unterscheiden.

Abstract

Subject of this master thesis are the Accession Treaties of the Republic of Austria and the Republic of Croatia to the European Union. It is about analyzing them and presenting the differences based on the content and the terminology.

Theoretical background information are given to present the base on which the two accession treaties are compared.

The Austrian and Croatian glossary concerned the *Acquis communautaire* offers an overview about the terminology used in this context. There are also mentioned the adjustments Austria and Croatia had to make in order to access to the European Union.

The central issue in this master thesis is the comparison of the Accession Treaties of the both countries to the European Union. Therefore, their content and terminology was analyzed.

The result of the comparison showed that there are differences between the contents which are attributed to the different adjustments and conditions the countries had to face. There are only few terminological differences which are mostly based on grammatical rules within the both languages.

Curriculum Vitae

PERSÖNLICHE DATEN:

Name: Anna Kovačević
Mail: anna.kovacevic@live.at
Geburtsdatum: 26.10.1985
Geburtsort: Freiburg in Breisgau, Deutschland

SCHULICHE/ UNIVERSITÄRE AUSBILDUNG:

Seit 03/10 Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Masterstudium Übersetzen

Seit 03/10 Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
Masterstudium Dolmetschen

10/06 bis 03/10 Universität Wien, Zentrum für Translationswissenschaft
**Bachelor of Arts (BA) –
Transkulturelle Kommunikation**

09/96 bis 06/05 Goethe-Gymnasium, Freiburg in Breisgau, Deutschland
Abitur

BERUFSERFAHRUNG:

Seit 09/11 Vieconsult GmbH, Wien
Übersetzungstätigkeiten

Seit 02/11 Bildungsinstitut Germanica, Wien
Übersetzungstätigkeiten

09/10 bis 09/11 Ideenportal – Marketing-und Vertriebs GmbH, Wien
**Organisationsmanagement,
Leitung Kundenservice**

KOMPETENZEN:

Sprachen: Deutsch: Muttersprache
Kroatisch: Muttersprache
Bosnisch: fließend in Wort und Schrift
Englisch: fließend in Wort und Schrift
Serbisch: fließend in Wort und Schrift

EDV-Kenntnisse: MS Office, Excel, Bildbearbeitungsprogramme

INTERESSEN UND EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN:

Interessen: Literatur, Tanz, Gesang

Ehrenamtliche Tätigkeiten: Albert-Schweitzer-Schule III
Nachhilfeunterricht in Förderschule

Dezember 2012